

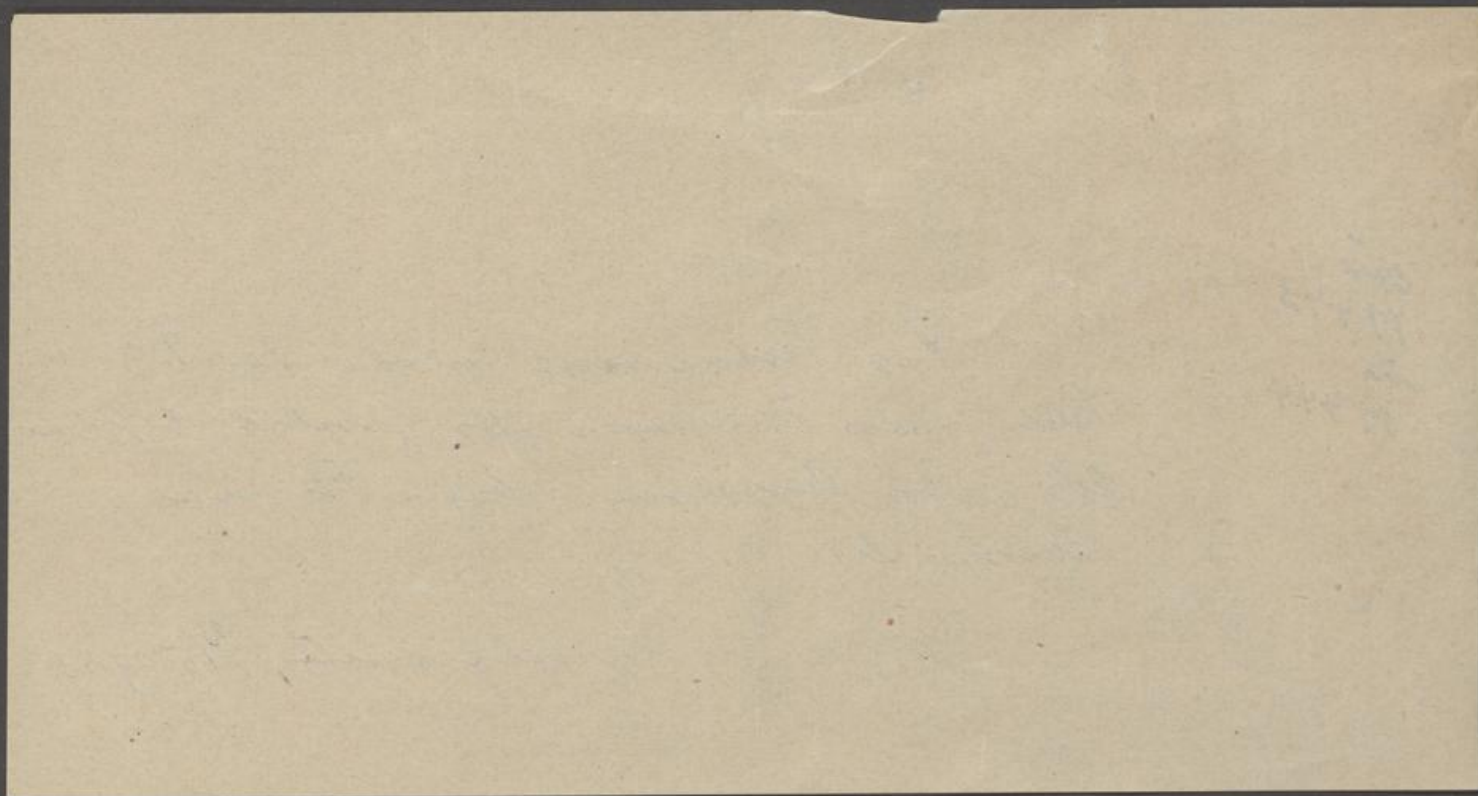
Num 577,52.

aus
M 443
in
M 444

an Dr. de Bary

Das Testament wurde der Fa
Bönnings Druckerei als Geschenk zum
20 jähr. Bestehen dieser Firma
überreicht.

Ernenning 13/5.1953



444

Zeitschrift 25.4.1810
13.3.1812



Die in unrer ist unnd am 25. April 1810.
man sieben Zueger und einen Kolar
anrichtete, bey der Willkürmeinung aus,
soltu, in unrer ist alle Gerechtigkeit
Obsequenz und unrer ist, und unrer
des unrer gleich unrer unrer unrer zu
unrer ist.

Mit mir Seylagau.

(L.S.)

Johann Carl Brönnner,
prod. D. 23. Mart. 1812. (L.S.)

Im Namen Gottes!

S. 1.

Da ich, Johann Carl Brönnner, Senator da
sien, ein ziemlich großes Alter erreicht habe,
und nicht wissen kann, wie lange mir Gott
noch des Lebens Fristen send, so habe ich, bey
dem Himmel sey Dank! gesunden Geistes
und Geistes Kräfte, mich freywillig mit,
schlechten, gegenwärtigen Anordnungen zu
wehren, mich ab und unrer Ableben mit
unrer Nachlassenschaft zu solten sey, in
dem ich alle bey der Willkür Anordnungen,
mal

malen noch nicht noch gefunden und
welter als die frühere sind, unanerkent
oben durch den 27. Januar. 1810. vorerst
Einführung in den nächsten und bei
sich, dass wir diese jährige Ein-
kündigung der Kapitalien kauf-
lich und gültig sein soll.

^{p. p.}
§. VII.

Dem hiesigen Bürger und Bürgermeister
Müller Linnemann, da er ein wasser-
fähiges Eisen Eisenwerk besitzt,
nachfolgend ein Kapital von hundert
Gulden, das ihm, wenn er ein bei mir
Eisen noch schuldig ist, und seinen Schulden
zurückzahlen, sonst aber sechs Monate noch
meiner Ablieferung bei mir übergeben
ist.

^{p. p.}
§. XI.

Von meiner Anleihe soll ein
Kapital von hundert Gulden
abgegeben und ein Pfand
zurückgegeben werden, und
die Zinsen dieses Kapitals zu
zu



zu verfahren und die ganze Summe nach
 Malheur des gesagten Zeitraums den
 nützlichsten Annehmlichkeiten meines Hauptortes
 oder seiner Markthalen dergestalt zu
 vertheilen, daß die Kinder die Portion
 ihrer Eltern nachstehendem Vertheilung
 sollen. Wenn aber mein Hauptort
 nach Malheur nach 25. Jahren noch ein
 Ort sei, so soll die nachstehende Vertheilung
 nach dem zu seinem nachfolgenden Absterben zu
 Passen. Hiernächst jedoch mein Haupt-
 ort zu einem nützlichen Annehmlichkeiten, so soll
 es dem, das ganze Capital der mit dem
 Ort in diesem System verbundenen
 Mien milden Stiftungen, nemlich dem
 Allmosen-Haus, Armenhaus, Hospital
 zum heiligen Geist und D. Senkenberg, dem
 Dünkers Hospital zu gleichen Theil zu
 theilen, und jedes Meiner nachstehenden
 Ort ein Theil der selben vertheilt werden.
 Nach dem nützlichsten Theil der diesbezüglichen
 halb sollen jedoch Zeit erben resultieren,
 1.) mein Malheur Jacob Nicolaus Bronner
 zu Marstreu, und nach dessen Absterben
 seiner Ehefrau, fünf hundert Gulden.
 2.) Dem Factor meines Malheur, Heil,
 Drey,

Funf hundert Gulden.

Wegen der Administration Suspension man,
und zwar, daß

1.) Die Capitalien Fiskus- und
Kaufmannschaftliche in die
sigen Stadt oder dem dazugehörigen
sonstigen Gebiet nachzuziehlich man
den Administrationen voranzuliegen sind,
daß man, ist die Anlage, als man sonst
liegen Hauptfeldern und sonstigen
Ländern.

2.) Utalen die Fiskus Gulden sollen die
Administrationen zu Capital anzuliegen,
nicht nachzuziehlich man.

3.) Die Dokumente, Fiskus und Gelder
sollen in einem besonderen Register bei dem
ersten Administration manne, das in
den dazugehörigen Administrationen
besonderen Dienst nachzuziehlich man, gestattet
sind. Derselben sollen man
Administrationen nicht nachzuziehlich man,
haben manne, ist die Geld oder Obligationen
bei dem Kaufmannschaftlichen zu dazuziehlich man.

4.) Die Kaufmannschaftlichen die dazuziehlich man
den Administrationen, soll bei öffentlichen
Curatelluten dazuziehlich man, als galaght,
für



für die diesem Acta mit dem Kuratorem
 unentgeltlich anzuvertrauen. Wiewohl aber ja
 lich. Dagegen die Kriegerischen Familien bey
 dem, monach. Dagegen die Kriegerischen Familien
 Kriegerischen Familien und die Kriegerischen Familien
 Ligen Actuar, den oben dem Padell einen
 Kriegerischen Familien abzugeben soll, zufallen sollen.
 5.) Zu Administration dieser Familien
 Capitale anzuvertrauen
 1. Meinem Herrn Executorem testamenti,
 2. dem Gaudalbucher Herrn Malchian
 Sinnemann, und manchen seiner Kinder,
 Gaudalbucher Kriegerischen Familien und manchen
 und dem Kriegerischen Familien und die Kriegerischen Familien
 dem gemeinen Administration sollen soll.
 Was vorstehend man diese Acta dem
 beystehenden Administration soll sich
 oben dieser Acta auch die Kriegerischen Familien
 Familien anzuvertrauen. Gestrichen dem Admini-
 stration ab, so mind die Kriegerischen Familien
 lichen Defekten Appellationen Gestrichen dem
 und man zu manchen, sinneil gegeben.

S. XII.

Zum Executor meines Testaments
 anzuvertrauen dem Herrn Doctor Kappes.
 Dieser Executor soll, gleich nach dem
 Ab

Ableben, uniuersallichen
Nachlass, das, wie ich aus dem obigen,
hinnen Obsequatien und gar nichtlichen Summen
hinein unter andern ein Mandat soll,
in diesem Gesetzlich und Harmonisch
einigung unfern, für die Publikation
unserer Testament und über fünf
für alle das folgende, nach dem Vollziehung
unserer Leyten Willkür ist nachsich und unzu-
liglich. Aber deutlich bestimmt ist auch,
dass bey Ausschlagung und Ausschlagung von
und Nachlass, die Leyten auf nach
Zurück zu stellen können Geldes von unfern
Testament Vollziehen verfahren sollen.
Für die Gesetzgebung, nach dem die man in
Kalta und nach einiglichen unfern Taten
und unfern Testament Vollziehung die
Ganz Doctor Kappes nach dem unfern,
sollen demselben einig Procento des
Ertrags des unfern und die Leyten und
Leyten abzutheilen und Erbfolge
Harmonisch zu Teil werden, nach dem
unfern Leyten in Ausschlagung ausschließen
kann.

S. XIII.

Es ist also nach dem obigen, dass das folgende
unferne

meiner Hauptfabeu oder Legatarien, mal,
 ich über mich - oder den andern Zweck meiner
 Testament, Recht Straite man an letzter mott,
 da, und sich meine Anordnungen nicht oder
 nicht vollkamen zu setzen, die Salvidische
 Quant zu befragen p. p. Das ist der Hauptsache
 zum Nachteil der mit Legaten bedachten
 milden Stiftungen nachlässig sein soll.

§. XIV

Dieses ist also mein letzter und liebster Wille,
 den ich nach mehrmaligen Durchlesung dieses
 geringig meiner Meinung gemüß bestimmet
 habe, und den ich in allen Dingen gütlich
 besolgt wissen will. Ich ermahne den
 Herrn, daß solches dieses mein Testament nicht
 als ein feynliches letzter Wille gelten
 könnte, solches doch als ein Todtwill oder
 feynlichen meinder feynlicher letzter Wille
 gelten und Kraft haben soll.

Muß ich mich jedoch noch besalta, so daß
 bey zu legende noch mich zu - oder mich zum
 mehrmaligen Zettel zu mindern, zu versetzen
 und abzuändern, indem der Zufall solches
 Zettel aber die Kraft haben soll, als ob es
 nicht die Testament nicht wäre.

S.

§. XV.

Handwiedlich habe ich dieses mein Testament
vor Ihnen, als Exstament Zünger, besonders
nabst dem Zünger und einem Notar nigen,
freudig und ohne Zwang und bezeugt.
Da geschehen Frankfurt am Main, den
25. April 1810.

(L. S.)

Johann Carl Lamm,
Senator, als Exstament.

Underschiedlich von Ihnen Zünger — und
abgesetzt am 25. April 1810. nun

(L. S.)

Carl Wilhelm Cordier,
dass in unmittelbarer
öffentlicher Gegenwart des Notar

Erklärung:

Es ist dem ich dem Handelsmann Malchior
Linnemann am 30. Jan. 1810. und am 11. März
1810. seine zu meinem Nachfahre auf diesen
Zünger festgesetzte Forderung als Kapital bezeugt,
sich und deshalb als bezeugt quittiert
haben, mein Willen ist, dass die in Folge
dieser Befahrung geschehene Lösung des Fu-
ndes in keine Weise ungenügend werden,
ja

So bestätigte ich diese Besetzung in diesem
 Testament des Zattal, in welchem ich in Folge des
 mir bey meinem Testament de 25. April. 1810.
 ymmerhin vorbehalten und ansehn und übrige
 festigt habe, auch allen Fall als Engel der
 Zattal, durch ihn, dem Sinnemann, das, nach
 demselben als nachträgliche Besetzung ist,
 nach bestimmten anderen Umständen, doch als
 Engel gebühren und überlassen anderen
 müßte.

Frankfurt den 26. July 1810.

(L.S.)

Johann Carl Bräuner.

Dies nachstehende Testament des Zattal von
 S. J. Johann Senator Bräuner, nach dessen be-
 schlossenem Vorlesung in meinem Testament
 eigenständig unterschrieben und besiegelt
 worden sey, die selbe nicht aus Falsch-
 heit, als dem 2. Theil sich ymmerhin findend
 pflichtmäßig bezeuget.

Frankfurt a/M. den 26. July 1810.

(L.S.)

Johann Friedrich Ruppert
 Justiz rath und Licentiaten von
 hiesiger Stadt.

Erklärung.

Die dem Malgion Sinnermann in
Linnich am 25. April 1810. errichteten
Erbvermächtnis und am 20. July 1810. erbe-
zeugten Erbvermächtnis Zettel, zugeordnete
Wasserscheideverträge bestellig und, nach dem
in der Erklärung S. 14. unter abgedruckten Er-
klärungs, sowie freiwillig und nachher,
diesbezüglichen, dass demselben nach dem Erbe nach
Zwanzigtausend Gulden nach seinem
Tod aus seinem Nachlass eine Mindertheil
übertragen werden.

Frankfurt am 27. August 1810.

(L. S.)

Joseph Carl Sinnermann.

Dass die Malgion Sinnermann dem Herrn Senator
Joseph Carl Brönnner die nachstehenden
Erbvermächtnis Erklärung, eigenhändig ge- und
unterschiedlich und bestellig sein, selbsten
in der Erklärung nach dem nach bestellig
Erklärung sub fide notariali beurkundet.
Frankfurt a/M. am 27. August 1810.

(L. S.)

Carl Wilhelm Cordier,
Jesuit in univ. stud. linc.
öffentlich geprüfter Notar.

Erklärung.

In Erwägung daß der Malteser
 Sinnenmann nicht mehr Gesandtschaft
 ungeschiedliche Dienste verlangt hat, und
 auch nach länglich zu leisten verspricht, da
 schließlich in Bezug auf S. 14. vom 25.
 25. April 1810. nachstehenden Eintrags,
 nicht nur die von 20. July und 27. August
 dieses Jahres zu seinen Gunsten auszu-
 schließlich Eintragszahl, sondern auch
 mancher auch, daß alles dasjenige,
 was sich auf, Beförderung - oder Segel,
 untern zu untern hat, man an man
 nicht mehr, auch die maltesische
 den oder haben übertragen und diesen zu
 gut kommen. —

Bruckfurt am Main, den 26. Septemb.
 1810.

(L. S.)

Joseph Carl Krauss,

Ihre hiesigen Papierehändler H. Malgou Linnemann.

Actum in Armano und Weiskaufs am 3. October 1812

Et: Päntliche Herren Mitglieder der
Verwaltung Commission

der bürgerl. Almosen Rathen

der Hospitalk zum heil. Geist

der Armano und Weiskaufs und

der St. Dunstenbergischen Hospitalk

Exc: der

Herrn von Mattingh,

" A. George

" Brentano

" Mainoni

" Bansa

" Kellner

" Luchs

" Dr. Attenfelder

" Dr. Scherbicus

" Dr. Brumhard.

Da man heute zusammen gekommen
um über das von dem verstorben
nen Herrn Senator Brönner in sei
nem testamentarischen vom 25^{ten}
April 1810. an die allenthalfigen Hof
meidung seiner Herrn Universitäts-
Rath, das in seiner Vermählung an
die Anstalt in seinem testamentarischen
bedachten Bestimmungen, der bürgerl.
Almosen Rathen, der Hospitalk zum heil.
Geist, der Armano und Weiskaufs,
der und der St. Dunstenbergischen
Hospitalk: / gewöhnliche Capital ad
80000 - zu Salibarrionis, so gewöhnlich
man zu diesem Zweck das im
Jahre 25 Jul. l. g. von dem Herrn
Universitäts- Rathen, dem Herrn
v. Carl Camillo Brönner an die
genannten Bestimmungen verlassenen
Rathen, so dem das von dem genannten
Hochwürdigem Rathen verlassenen ab,
gesehenen Capital- Vermählung an dem
Herrn Mainoni und die über das

abzugeben Vota. Man stelle
Daran in Umrage, ob

1) Der von mehreren Richtigungen
gerühmte Zusatz, daß man den
labstanten Wunsche in dem Verban
an den Herrn Main und Dinkau
möge, daß d. Censurgesetz die mög-
liche Verordnung des Testaments
zu Gunsten des noch nicht gebohr-
nen Erbkindes der H. Wittwe, al-
soben dispensando bestatzen und
gelten lassen, wolle, oder ob man
dieser Wunsch bloß dahin bestän-
den solle, daß man diese Dispensa-
tion abzugeben gewillig sein
wolle?

Co: Soll letzteres Wunsch nach einem
positiven Ob in dem Verban
an den Herrn Main eingeklagt
werden.

2) Da sich in dem Luda des Couaple
spricht an H. Main die Frage
aufzuwerfen, ob man die von Herrn
Crimmer offerirte 1000 - an-
nehmen solle, so wird befragt,
da, in Falle von einem Unglück,
da die Luda sich solle, diese
Summe zu verbannten Person,
daß

man diese Sache Anfangs ganz
hinfällig lassen wolle.

3) Wirden die Bemerkungen des
Herrn Dinkau über die bürgerl. Al-
mosentafel Herrn Dr. Mark, daß
manlich die in dem Senator Cönn.
und den Testaments instruire
der Freigebung 80,000 angewandt,
in Administration ein wägen die
gewisse in dem alten Luda die
Werb. sich und daß der Herr
signifalant die in Testaments
Ill. gedrohte Strafe das Luda

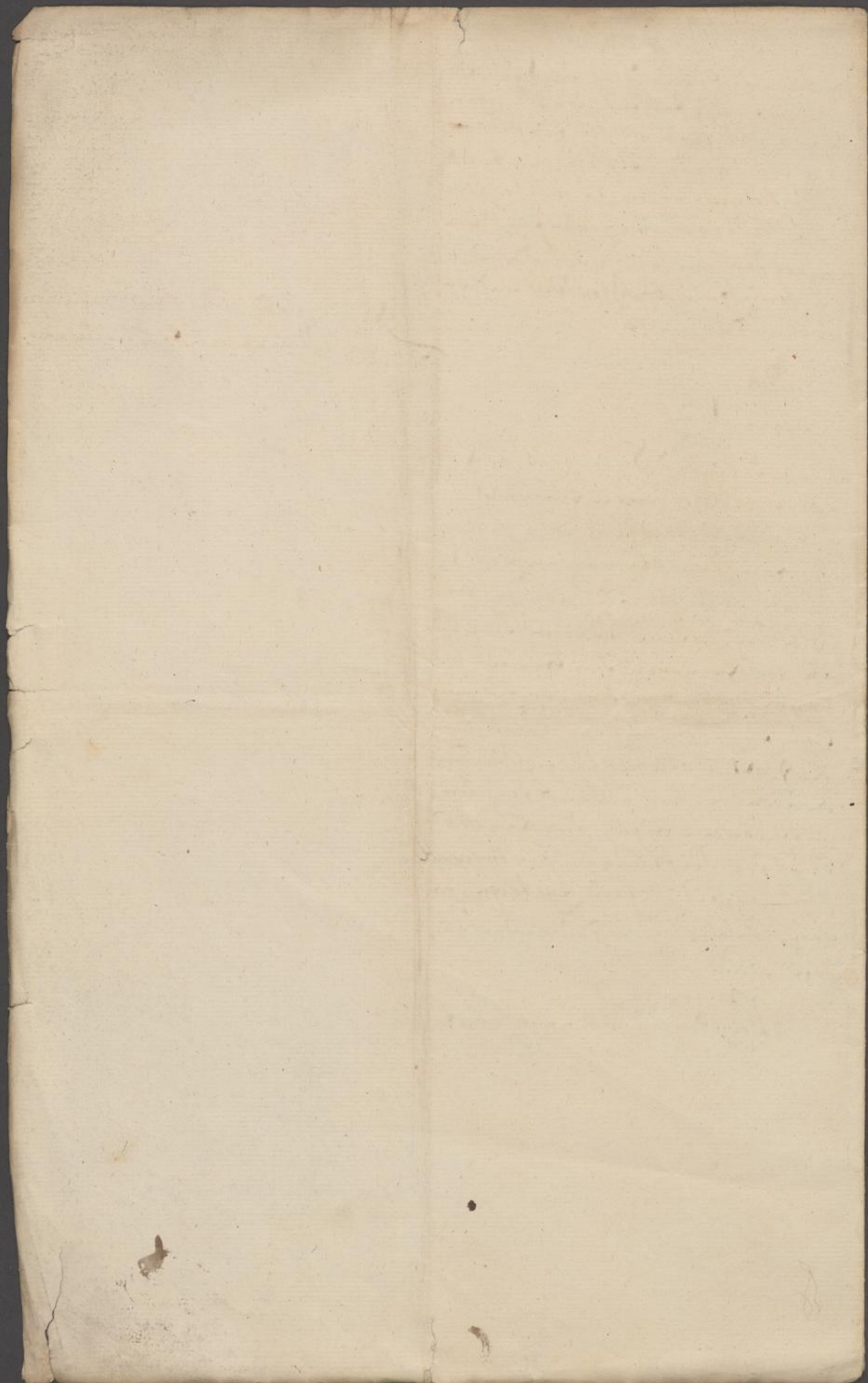
abhängig auf dem Fall, daß das In-
 stitut angeordnet werden würde, aber
 so gut und viel mehr hat das,
 als sie ja die Bestimmungen hat,
 sein können, denn es wolle ja
 diese Verordnung gänzlich um-
 gestosset werden, nicht diese,
 zu benutzen befollet werden und da-
 her auch gemacht

Solche im das Institut an dem
 Herrn Major anzuhängen.

Afflichschreiben

4) was in dem Institut, nach dem
 oben befolleten Inhalt,
 von und Abänderungen, seinen
 ganzen Inhalt nach an dem H.
 Major abgeben zu lassen be-
 follet, indem darinnen die
 in, welche gegen den Herrn
 Major - Leben und gegen die gänz-
 liche Umkehrung der Verordnung
 des N. O. testamenti zu Gunsten
 des Altes, geschehen und auch
 mittelbarem Weg die Legate
 durch die Bestimmungen bei intapellen
 Institutisten Legataren, so-
 wie, schließlich abzunehmen zu,
 folgt sind.

Begeben sein und gemacht.

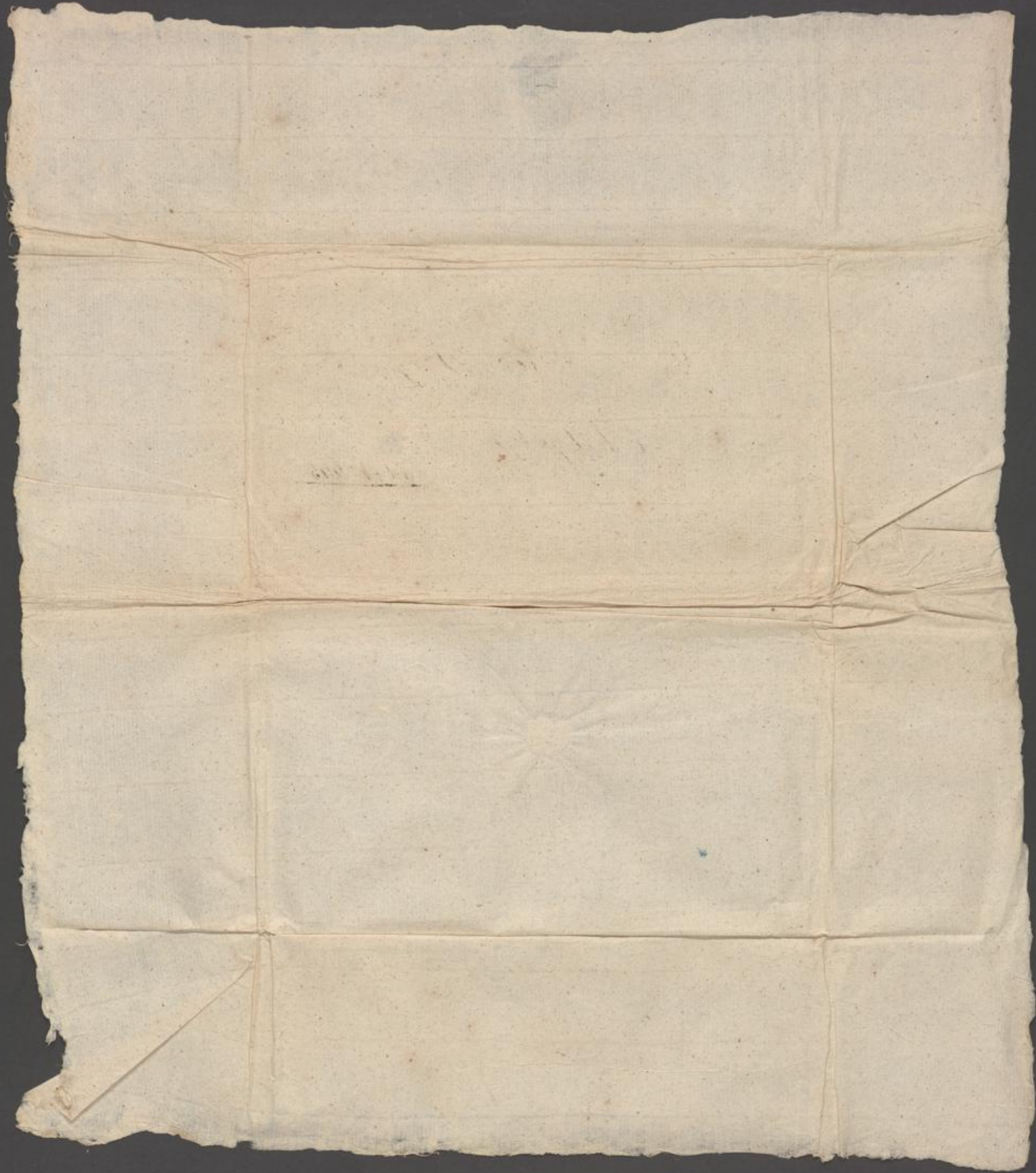


General Doctor Wagner

Wassengasse

ad N: 245

10



Forstliche Administration
und Dr. Sanktbrunnersches Pfund!

In Bezug auf den vorerwähnten Fall sind Forstliche Administration vom 16ten dieses, haben sich die Herren zu erinnern, daß der Elusten der Verwaltung für Forstliche Administration wegen der Steitzischen neuen Zusatz Capital darinnen mancher, weil 2000 fl. rückzahlbarer Zinsen zu Capital geschlagen werden sollen, darüber gesahen ist, daß der Herr F. F. Steitz dem Hauptkassen Herrn Brönner über diese 2000 fl. einen 2ten Zusatz bestallen wird, worauf der neue Zusatz zu 22,000 fl. bestanden bleibt, worin diese Summe im Aufschlag kommt. —

Ist ferner in den Acten ein Formular vorkommen, wie ich wünsche, daß mich die Quittung von forstlicher Administration rückgefordert werden möge, und welches Formular sich zugleich die Genehmigung darstellt, wie das erst am 22. März 1812. fällige Betrag von 100,000 fl. von mir bestätigt werden soll. — Sind bei Nachprüfung kein Kaufmanns Briefen, so dürfte die Aufklärung auf einen 20. d. Verwaltung von

nallygen erwidern, weil ich nun Montag den 28 ten
Linsch an jenen Wunden bereit bin, die mit legalen
Erstmann ausgesprochen Urtheilen und das Bannschreiben
beim Gelede gegen die Quittung anzuführen.

Indem ich also die Quittung genehmigt, besorge
ich nicht weiteren Geschäftung

zu der Sachstücken Administration

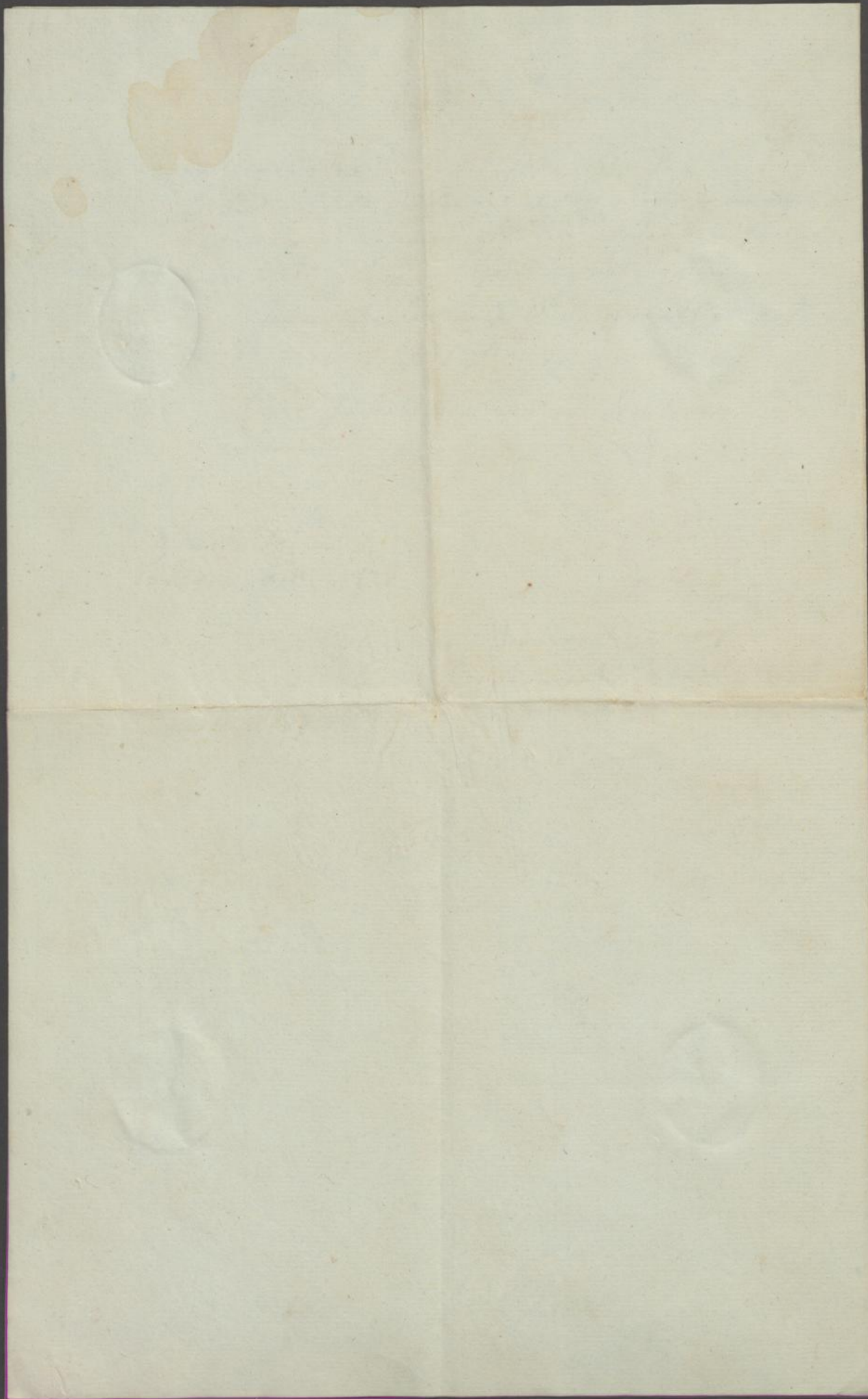
Frankfurt a. M. den
24. December 1812.

Dyffershausen

Dr. Lupp

als Notar Erben des
Erstmanns Executor





Von Seiten der unterzeichneten Dr. Paulsbury'schen Wittwe Administration wird hiermit bekräftigt: daß der Herr Doctor Kapper, als Executor und von dem Herrn Senator Johann Carl Brönnner am 25. April 1810. verordnete Testaments, und dem Dr. Paulsbury'schen Erben Subjektal im D. X. und beauftragten Curator Erbenverwalter Testaments verfertigt, am 23. März 1813. fällig wurde und Betrag von Einmahlhundert Tausend Gulden; mit übereingekommenermaßen gesetzlicher Zinsenrechnung der von Curator Erbenverwalter Verlassenschaft Masse bis 22. März 1813. ^{inclusive} Zinsen und Zinsen gesetzlichermaßen bekräftigt ist:

1) Zinsenrechnende Überweisung und bei der nachgelassenen Kindern und nachgelassenen Erben Johann Georg Augustin Kretz für ein Curator Erbenverwalter Masse außerschieden nach Zusatz: Capital ad 25,000. fl. im 24. p. Fuß, und der vom 5. Aug. 1812. bis 22. März 1813. ^{mit} auf 709 / 22x beauftragten 4 1/2 procentigen Zinsen mit fl. 25709. 22x

2) Zinsenrechnende Überweisung und bei der nachgelassenen Wittib und nachgelassenen Sordalbrunn, Johann Jacob Spruck, Frau Dorothea Catharina

Satus . . . fl. 25,709. 22x

pr Transport . . . 25,709, 29

einmal jetzt unversehrten ~~sonst~~ gelb. Kisten
für die Prater Brönnersche Verlehnungssche
Masse außerschieden ersten Zusatz: Capital
ad 28000 fl., und der vom 1. July 1812. an bis
22. März 1813. von 26000 fl. zu 1/2 pfl. und
von 2000 fl. zu 5 pfl. auf 924/16x berechnen
ten Zinsen mit 28,924, 16.

3) Zinsen für die Prater Brönnersche Verlehnungssche
Masse bei dem Fudulmann Johann
August Steitz et ux. Rosina Margaretha
geb. Lindheimer außerschieden Zu-
satz: Capital ad 22,000 fl., und der vom
11. November 1812. an bis 22. März 1813.
à 1/2 pfl. berechneten 360 fl. Zinsen . . . 22,300, 16.

4) Zinsen für die Prater Brönnersche Verlehnungssche
Masse bei dem Prater Brönnerschen Johann
Friedrich Bucher et ux. für die Prater
Brönnersche Verlehnungssche
Masse außerschieden ersten Zusatz: Ca-
pital auf 12000 fl. und der
davon vom 1^{ten} December 1812. bis
22. März 1813. à 5 pfl. berechneten
186 fl. 40x Zinsen 12,186, 40.

S.) _____
Satus ~~89180~~ 33
89180 36

pr Transport . . . 89,180.³³_x

5) Durch faurer erdinnende Übertragung
und bei dem Desimernmeister Johann
Conrad Knorr et ux. für die Danatun
Erönnung der Verlastungsfestbarmen und
Stapeln in unsern Hauptsatz: Engitult-Ausfall
ad 10,500. fl. und davon vom 1. Jan.

1813. bis 22. März 1813. à 5. pfl auf
119. fl. 35. x baranfanten Zinsen . . . 10,619, 35.

6) Durch faurer Ausbengung von . . . 998 00 ^{x 8}
199 ⁵² 59.

Vergleibt sich . . . fl. 100,000.-

Wenn nun also den Hauptanzug sub abyn-
ersten Engitult von hundert hundert
Tausend Gulden in der nachstehenden
Ausweisung nachmal bekannt und
auf weitere und fallsige Auszüge
untersagt werden, als ist geynerrun-
tize Quittung unter geynerrun-
erulliger Festigung zur Engitulu-
tion und fern Dr. Kappes an byn-
sullt werden. De geynerrun Strauß
für am Mainz an

29

16.

15.

0.

3.
2

London 17th Dec 1841



Dear Sir

I have the honor

to acknowledge the receipt of your letter of the 14th inst. in relation to the above mentioned subject. I have the pleasure to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,
[Signature]

Yours faithfully,
[Signature]

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 14th inst. in relation to the above mentioned subject. I have the pleasure to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,
[Signature]

$$\begin{array}{r} 22 \\ 30 \\ 30 \\ \hline 82 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 105\phi\phi \quad 105 \\ 100. \\ 72 \quad 360. \\ 18 \\ \hline 6 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 82 \quad 2+7 \\ 105 \\ 735 \quad | \quad 12 \\ 113 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 105\phi\phi \quad 105 \\ 360 \\ 72 \quad 360. \\ 36 \\ 12 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 82 \quad 2+7 \\ 105 \\ 735 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 30 \\ 30 \\ 22 \\ \hline 82 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 100. \\ 72 \quad 360. \\ 36 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 105\phi\phi \\ 5 \\ 82 \quad 41 \\ 105 \\ 41 \\ \hline 105 \\ 420 \\ 4305 \quad | \quad 119 \\ 70 \\ 345 \\ 2160 \\ 1260 \quad | \quad 35 \\ 108 \\ \hline -180 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 105\phi\phi \\ 100. \\ 72 \quad 360. \\ 36 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 82 \quad 41 \\ 525 \\ 41 \\ \hline 525 \\ 2100 \\ 36 \quad | \quad 21525 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 5970922 \\ 924116 \\ \hline 54673338 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 2 \ 100 \\ 72 \ 360 \\ \hline 24000 \\ 44 \\ 227 \\ \hline 227 \\ 25 \\ \hline 1135 \\ 454 \\ \hline 5875 \\ 51075 \ 709 \\ \hline 675 \\ 2160 \\ \hline 1620 \ 22 \\ \hline 1006 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 240 \ 40 \\ 9 \ 25 \\ \hline 9 \ 360 \\ 144 \\ \hline 12 \\ 23 \\ \hline 96 \\ 24 \\ \hline 336 \\ 5 \\ \hline 1680 \ 186 \\ \hline 7860 \\ 660 \\ \hline 700 \ 40 \end{array}$$

~~$$\begin{array}{r} 2 \ 100 \\ 115 \ 240 \ 360 \\ \hline 22000 \\ 44 \\ 131 \\ \hline 131 \\ 9 \\ \hline 1179 \\ 26 \\ \hline 7074 \\ 358 \\ \hline 115 \ 3065 \ 1 \\ \hline 91 \end{array}$$~~

$$\begin{array}{r} 25000 \\ 44 \\ \hline 100000 \\ 112500 \\ \hline 112500 \\ 56230 \end{array}$$

~~$$\begin{array}{r} 2 \ 100 \\ 44 \ 360 \\ \hline 22000 \\ 44 \\ 131 \\ \hline 131 \\ 9 \\ \hline 1179 \\ 26 \\ \hline 7074 \\ 358 \\ \hline 115 \ 3065 \ 1 \\ \hline 91 \end{array}$$~~

$$\begin{array}{r} 22000 \\ 44 \\ 9 \\ \hline 131 \\ 9 \\ \hline 1179 \\ 26 \\ \hline 7074 \\ 358 \\ \hline 115 \ 3065 \ 1 \\ \hline 91 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 72 \ 360 \\ 8 \\ \hline 10500 \ 105 \\ 5 \\ \hline 81 \\ \hline 945 \ 108 \ 15 \\ \hline 1465 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 2 \ 100 \\ 44 \ 360 \\ \hline 26000 \\ 44 \\ 9 \\ \hline 111 \\ 5 \\ \hline 555 \ 135 \\ 25 \\ \hline 15 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 40 \\ 90 \\ \hline 180 \\ 30 \\ \hline 30 \\ 22 \\ \hline 262 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 2 \ 100 \\ 44 \ 360 \\ \hline 26000 \\ 44 \\ 9 \\ \hline 261 \\ 26 \\ \hline 1566 \\ 522 \\ \hline 678 \ 6 \ 72 \ 30 \\ \hline 3866 \\ 920 \ 24 \\ \hline 120 \ 15 \\ \hline 1 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 100 \\ 360 \\ \hline 72 \\ 36 \\ \hline 2610 \ 72 \\ \hline 90 \\ \hline 1860 \\ 1090 \ 30 \end{array}$$

Dem Herrn Dr. Meppel als Exekutiv
 testamenti inhiert ist beigegeben
 die aus dieser Subjektive Masse
 zu beziehende zu 100% bestehende
 Reserven und die von denselben
 interessierten Gattungen Journal.

Deswegen meine Subjektive Form
 Reserven, beschränkt zum Landestande,
 nicht zu durchlaufen, das über diese
 noch bestehende oder überflüssige zu
 maximieren und zu veräußern.

Dem Statthalter als dem die Administration
 in Bande zu setzen, diese Angelegenheit
 bald möglichst vollenden so weil dass
 die Annahme der Güter zu viel die vorzu-
 nehmende Fortsetzung der Vermögens-
 gegen 6 Hunderten zu veräußern.

1000
 2000
 3000
 4000
 5000
 6000
 7000
 8000
 9000
 10000

Seit der Eröffnung. Sammlen, der Falli-
 sum und unsere Ober-Präsidenten
 beordigen zu können. S. Nr.
 M. H. P. den 28^{ten} Dec. 1812.
 Montag.

Die dem Submissor zur Prüfung sind in nicht zu erinnern, nur dass
 die Zinsen bis zum 23^{ten} März 1813, und nicht bis zum 22^{ten} März
 am bei Enumeration der Capital Summe gefordert ist, beauftragt
 werden, welche nicht genug in der Ordnung ist, dass die Zinsen vom
 23^{ten} Zinsen im Brönnischen Jahrbuch sein.

ad 1	112. 30 ⁺	betragen die Zinsen nur	709. 22. v
2	924. 16	"	920. 45
3	363 —	"	360. 15
4	186. 40	"	185 —
5	119. 35	"	118. 48
	<u>2306. 1</u>		<u>2293. 30</u>
		Differenz	12. 31

Die dem Spruch schon gemacht ad 2) ist mir unvollständig dass die
 28^{ten} nicht zu gleichen Zinsen sein. Wenn auch für mich bei 3) die Zinsen
 zu Capital gefordert werden sind, und diese erst nach dem Ableben gefordert
 ist, so sind mir nicht unbekannt im Nachlass von Hof alt und neue gemacht
 anzunehmen. Herr Doctor Stark wird darüber zu befragen sein.
 Comptable fallbar

Ich finde hierbey noch nicht zu erinnern dass die Sache der
 letzter beordigung der ferd fallbar mit unserm jurisdixion Consulenten
 M. H. P. habenheit

Es ist mir sehr angenehm daß wegen der Sperrthierer Befugnis
von andern Stellen die Linsen Befugnis bei H. Doctor
Mavet eingezogen wurde und zugleich die Befugnis von so wenigem des
H. D. Wapow die von Herrn Jollner Goldkammer richtig auf
ge. stellt. Hierdurch die Befugnis unvollständig ist. Sie ist
in seinem Besitze die Möglichkeit einer doppelten Befugnis
berechtigt zu geben ist.

Ich bin mit meinem besten Respekt und Gnanne so wohl in Hinsicht
den Ginnern als auch mit dem Sperrthier Befugnis rollkammer einverstanden

Altenfelden.

Sperrthier

[Faint, mostly illegible handwriting at the top of the page, possibly a header or introductory text.]

[A line of handwriting, possibly a signature or a specific heading, with a decorative flourish on the left.]

1	742.90
2	229.16
3	353.00
4	116.40
5	119.35

2306.1

[Faint handwritten word, possibly "Differenz"]

[Large block of very faint handwriting, likely the main body of the document, containing several lines of text.]

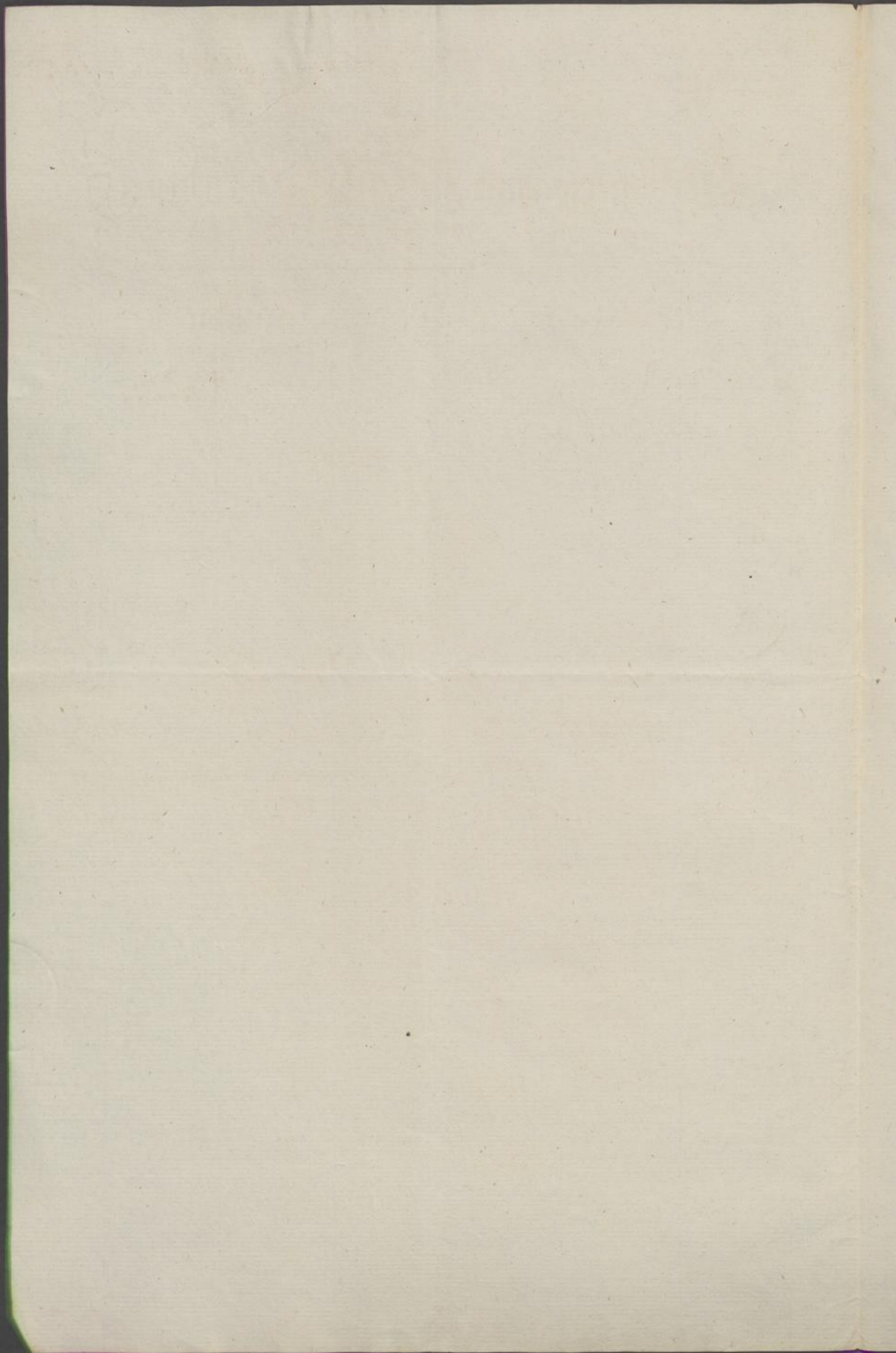


Der Maire der Stadt Frankfurt

Seiner Wohlwollenden De^{ren} Frankfurterischen R^{ath}ungs-
Administration.

Seiner Wohlwollenden Verwaltung^s Commission^s werde ich dan
zur Annahme des ihr nunmehr bedingten Einmüthigen Bescheides
seinem anmüthigenden R^{ath}esbeschlusse^s Gehorsam^{ig} in Absicht haben
dan in dessen Folge von dem Herrn R^{ath}esbeschlusse^s Gehorsam^{ig}
besam^{ig} an demselben anmüthigenden Urkunde in Original
beiliegend mit, mit dem dem Urkunde, dem R^{ath}esbeschlusse^s Gehorsam^{ig}
anmüthig an demselben anmüthigenden Bescheide sofort zu werden
Brauch^{ig} zu sein.

Quieratt



Der Großherzogliche Prälatenrat des
 Departements Frankfurt -
 auf die von dem Herrn Prälaten Krifffen
 von Gündersode angeforderte Erklärung der
 Verwaltungskommission des bürgerlichen All-
 gemeinweseus, die folgt zum feilich. Geist,
 des Armen- und Waisenwesens und des Doctor
 Paulandaxijian Bürgerfolgertels - in Folge
 des unterm 15.^{ten} Jan. d. J. erteilten Sta-
 tusbeschlusses, infolge welcher Erklärung
 benannte Verwaltungskommission auf
 Anfordern zur Entrichtung des May Auftrags
 gegen den Herrn Jansif Carl Thomijus Exönner,
 als haben die abgetretenen Hof-Ratler Exönner
 und den Herrn Executorem des Exönnerian
 letzten Willens, wegen abbedingter Ablieferung
 des 5-ten. des unterm 25.^{ten} April 1810 erteil-
 teten Testamentes nachfolgenden Legats von
 80,000 fl. bestimmt unterzogen:
 nach Aufsicht des von dem Herrn Meier
 der Stadt Frankfurt unterm 18.^{ten} März 1811
 erteilten Begleitungsbeschlusses;
 nach fernerer Aufsicht, des Beschlusses des
 Herrn Meier vom 26.^{ten} April, mit beiliegender
 Erklärung daniellicher Bestimmungen d. 9. jued.
 und

und das so ausdrücklich gegen die memoria
des Anwalts des Examinators Jansen haben
auch mehrere Aufsicht der in Gafely des
Exekutivrathe. Briefe des de 17. März
mittels Exhibiti de 17. Juni von dem
französischen Konsuln Kommissionen nicht
einigen Examinatoren diesen letzten Willen
Examinieren de 27. Jan. & 25. Apr. 1870.
in Erwägung daß

1.) nach bekannten römischen Gesetzen, die institutio
heredis secundi, tertii in locum deficientis primi
nicht Substitutio vulgaris ist, und diese gewöhnlich
oder dritte Institution secundum alio, eine
Substitutio penderum nicht alio, eine Institution
ungewöhnlich - und in dieser Hinsicht, in Ueberein-
stimmung mit dem Art. 720. des Code Napoleon
auch die Worte des Art. 898: - la disposition,
par la quelle un tiers serait appelle à recueillir
le don l'heredité ou le legs dans le cas, ou le
donataire, l'heretier institue ou le ~~donataire~~
~~legataire~~ legataire, ne le recueillerait pas,
ne sera pas regardé comme une substitution et
ne sera valable, ausdrücklich alio geltend
erklärt - zu zeigen

2.) nur die zweite Substitutio in dem Art. 896
verboten wird, par la quelle le donataire,
l'heretier institue, ou le legataire sera chargé
de conserver et de rendre à un tiers - mithin
die

Die in dem 5^{ten} Art. der verfaßten Brönnarischen
 letzten Willensverordnung von dem 25^{ten}
 April 1810 aufgeführte gewisse Justifikation,
 zu Gunsten der milden Wittwen, nämlich
 welche als unmöglich anzusehen werden kann,
 die für wieder dem Leben noch einem Legatarie,
 etwas unter der Bedingung, der Befehltrag
 zu dessen unbedingter, zu versetzen, und
 diese gewisse Justifikation davon gesetzlich
 nicht widerstreitet;

in weiterer Erwägung daß

B.) nach dem älteren französischen Erbgesetz:
 le mort saisi le vieux nach dem Art. 725 des
 Code Napoleon alle Verrückten von Erbfolge
 irgend eines Nachfolgers des unbedingten
 Erbes als unvollständig anzusehen sind, welche
 nach nicht existieren, verbi: sont incapables
 pour succeder (1) celui qui n'est pas encore
 conçu, mit hin

H.) die Kinder der Brönnarischen letzten Willens-
 ordnung in dem Falle eines Nachfolgers des
 Testamentes des letzten Testators Brönnar, setzen
 nach dem Leben, wenn sie bei dessen Ableben
 nicht als geboren oder wenigstens als empfangen
 angesehen werden können, so sind sie nach dem
 letzten Willensverordnungsfall nicht zu berücksichtigen,
 weil der Fall nach bei der Befehltrag

der Selbsthaft im adelichen Stande zu lassen,
und zwar mit den Worten Art. 906 des Code
Napoleon ausdrücklich übereinstimmend, und

5.) die französische Gesetzgebung keine andere
Vorschnung zu lassen können, ohne dem in
dem Art. 713 des Code Napoleon verbleibend: les
biens, qui n'ont pas de maître appartiennent
à l'état, und zwar aus dem Grunde, daß
zu demselben nicht zu widerstreben; de faire

6.) die erste Institution der Kinder des Bräutigams,
welche schon schon gemacht weil sie bei dem
Todesfall nicht existieren. keine rechtliche
Wirkung hat, jedoch nach Art. 900 des Code
Napoleon die Disposition selbst, oder die
zweite Institution nicht aufhebt. sondern die
eine nicht geschehen Bedingung erfüllt, -
und allem demselben aber festgesetzt, daß

a.) die 3. Art des Bräutigams (Testament
bedingte Institution der milden Bestimmungen
keine in dem Gesetzgebungswortlaut für die
missliche Disposition, sondern nur eine
zweite Institution erfüllt, nicht

b.) Art. 900. des Code Napoleon nicht diese -
sondern nur die erste Institution der Kinder
des Bräutigams, weil solche bei dem Ableben

des

fu

Das Ganze obelastend nicht existieren,
unvollständig, folglich

b.) Die zweite Institution der milden Stiftungen
soll in ihrer Kraft und Wirksamkeit,
Sicherheit, Ausdauer, Beständigkeit:

daß die Verwaltungskommissionen
der benannten milden Stiftungen
zu vermehren sind und sich
vermehren werden, die als baldige
Anbahnung des Layats von
80,000 fr. jährlich auszuweisen.

Die jährlichen Ausgaben, welche aus den
Zinsen dieses Layats, Vermehrung etc.
zahlen sollen, für mehr nicht ausbezahlt
werden können, so ist von den Verwaltungskommissionen
der milden Stiftungen
die Verbindlichkeit zu setzen, die Ausführung nicht
allein selbst auszuführen, sondern
auch andere dazu dienliche Vermehrungen
Erfüllung mit den vorhandenen in die
Einrichtung zu setzen. Beschlossen in
der Sitzung von 12. August 1813.

von Grunewald, Löwen, Maske, Quarte,
Prinzessinnen.

N^o 4229,
die
Leitungskommission

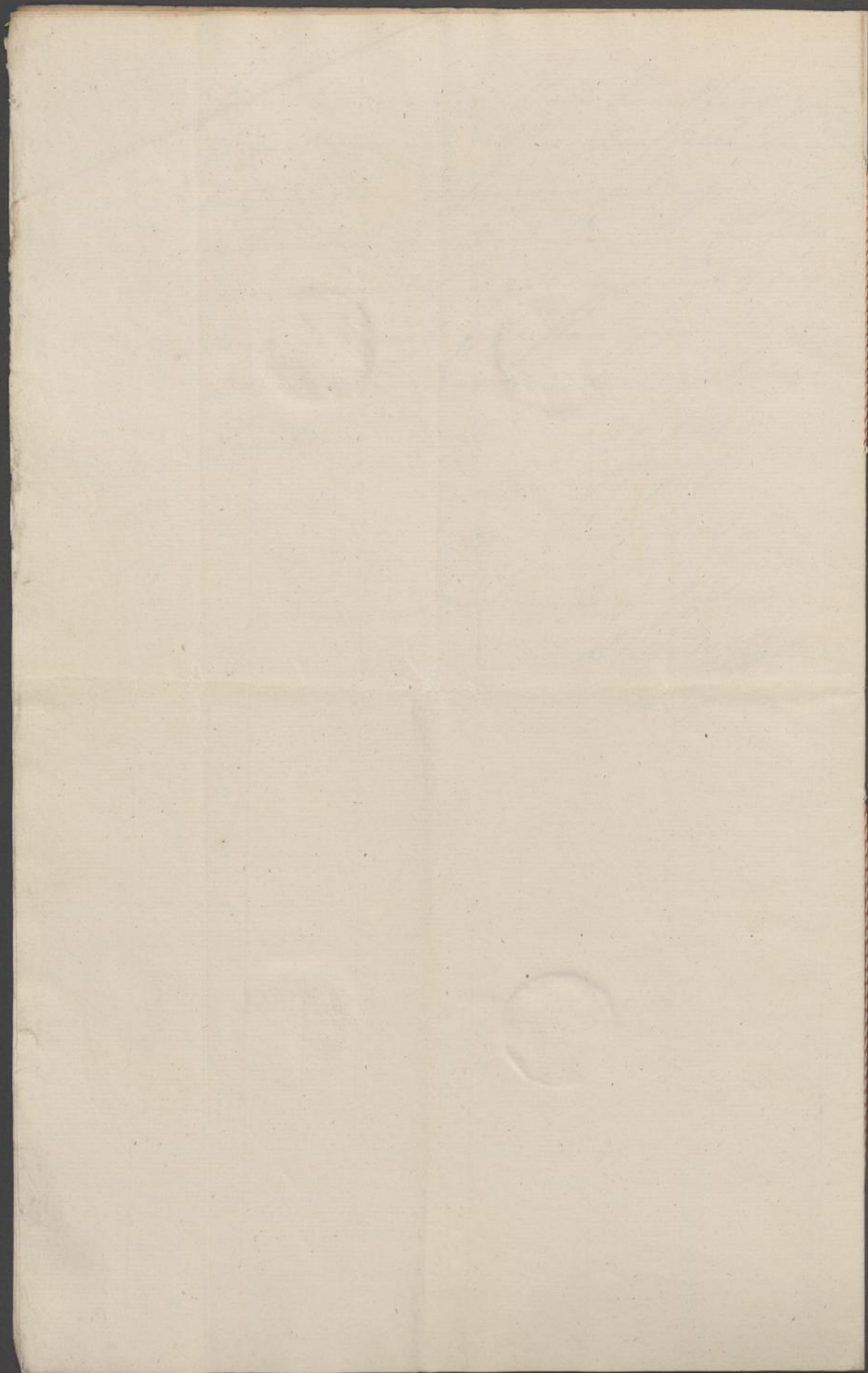
Es ist Absicht dieses Beschlusses dem
Ganze

Lehren Meinen der Stadt Frankfurt zu
zu fertigen, um solchen glückliche zu sein
bathförligsten, Künsten, Künsten zu
lassen, mit dem besten, von Erfolg
ihnen glücklich anzubringen. Ich,
langend, nicht gerathen. Lehen Meinen,
sofort anfang zur Kenntniß zu bringen.
Frankfurt d. 20. August 1813.

Der Herr
von Grunert.

Im Original glückliche
H. Gallus
Manuscript

Handwritten text on the left margin, including characters like 'u', 'v', 'w', 'x', 'y', 'z', and 'a'.



Frankfurt, den 20. August 1813.

Großherzogthum  Frankfurt.

Departement

Frankfurt.

Der Präfekt Freiherr von Günderrode.

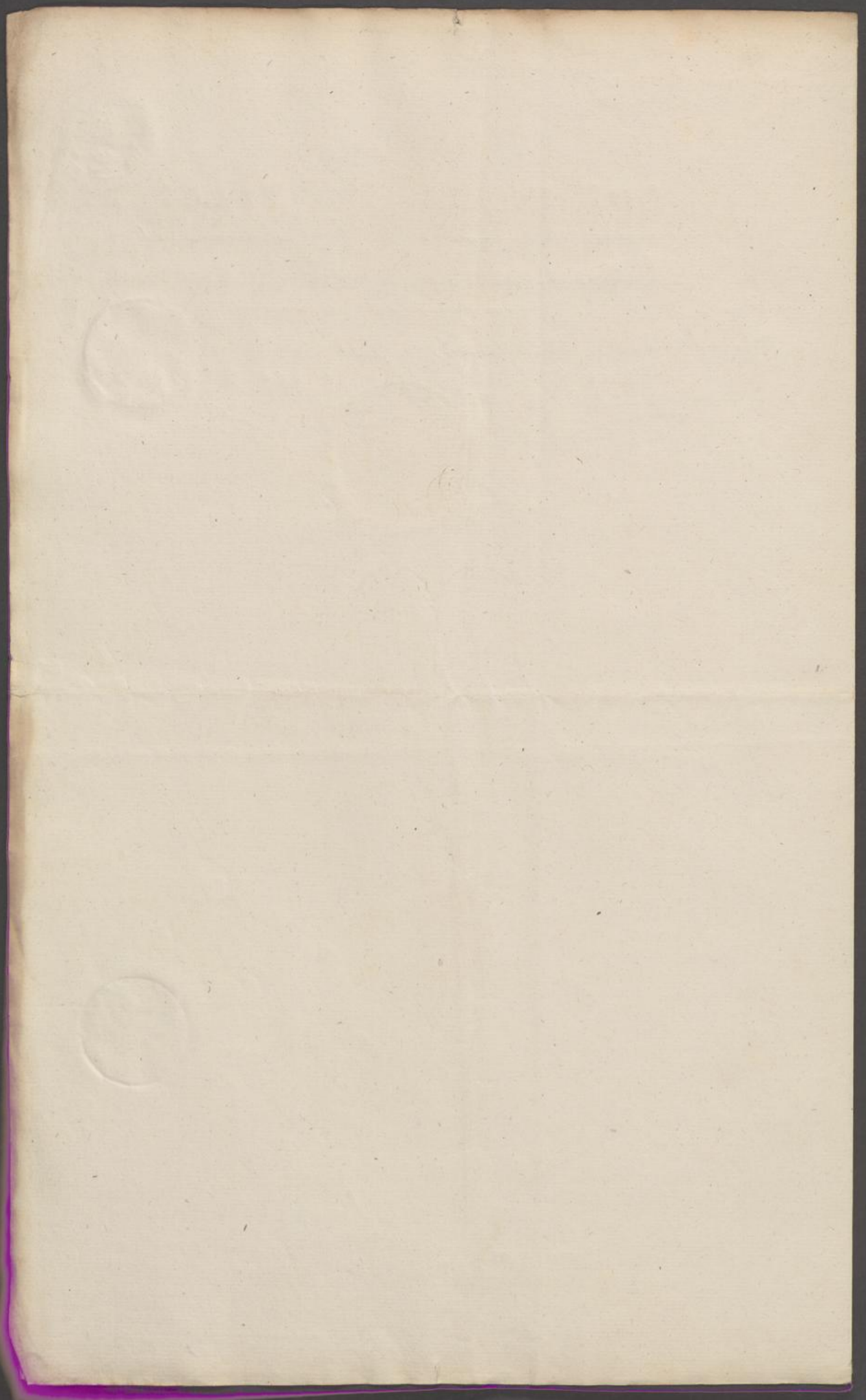
Nachdem der verstorbene Senator
Herr Johann Eberl Brömmel zu Frankfurt,
wurz im Art. X seines am 25. April 1810 errichteten,
seiner letzten Willens, im letzten Willens zu Frank-
furt, unentgeltlich dem Allmosenhause, Armenhaus,
Krankenhaus zum heiligen Geist und Dr. Knauthsbergi,
seiner Bürger-Krankenhaus zu gleichen Theilen eine
Capital von Achtzigtausend Gulden vermacht
hat; so worden hiedurch gedachte Willens,
vermachten folgende Anweisung: Dem Königl.
Krankenhaus des Großherzogs; vermachtet, einfach
Das.

Denkwürdigkeit deutlich anzudeuten, und sich selb-
st als gebührende Maßnahme nachfolgend zu bezeichnen.

Präsident des Hauptkomitees
Günther



sl,
D.



Frankfurt, den 7^{ten} Aug. 1819.



Der Maire der Stadt Frankfurt

Sei Wohlblühen Administration Commission
der Antikarzinischen Stiftung befohlen.

Dem Siebten Herrn Präfecten Straßburg
von dem Herrn Maire der Stadt Frankfurt
aufgefordert, darüber Auskunft zu ertheilen,
ob und in wie weit sein Wohlblühen Administration
Commission dem Wohlthätigen
mittels seines Bescheides vom 21^{ten} Aug.
mitgetheilten Präfecten befohlen
N^o 4242 aufzukommen sey, und in
wie weit dieselbe dem Hrn. mittels
seines Bescheides vom 2^{ten} Aug. v. J.
mitgetheilten Ministerialrescripts, wo
nach, die vom Executor testamenti in
Abz.

Absonderung des Herrschaftlich P. zu
verlangen gesamt, ein Geringer gelüster
fatta.

sein Wohlthätige Herrschaftlich P. =
Kommission wollen nun beide verlanget
Ankunft in baldem ort sein.

Griest

C
Brief

P =

1/2

1
1

My dear Mr. Allen
I have the honor to acknowledge
the receipt of your letter of the
11th inst. and in reply to inform
you that the same has been
forwarded to the proper
authorities for their consideration
I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,
Wm. H. H. H.



Erbvertrags-Acte

Da der Herr Fürstbischof von Osnabrück Carl König, Erzbischof, als Haupterbe des nachstehenden Herrn Senator Brönner verstorben ist, dasselbe nun Seiten des Senats Brönner, des Testaments-Executors, H. D. Kappes, die Verwaltung des Erbvertragsvermögens versehen möge, und Herr D. Kappes, sowie, als auf die resp. Administration, der nicht löbl. milden Stiftungen, so wie des H. Osnabrück des Stiftes Brönner, und des H. Osnabrück der Verwaltung sind, dass diesem Verlangen H. Brönner, so bald möglich des Inhalts d. XI. Testaments Anweisung entsprechen ist, billig zu entsprechen sey, so ist, um diesem billigen Verlangen nicht entgegen zu seyn, gewisse sämtlich unterzeichneten Forderungen und resp. Forderungen, nachvollständig der Fortsetzung der Confirmation, folgende Vereinbarung getroffen worden.

- 1) H. Fürstbischof Brönner bestätigt die Qualität H. D. Kappes, als Senator Brönners Testaments-Executors bis zum völligen Austritt der bei Erbvertr. 1^{er} Forderung Osnabrück der d. XI. Testaments auf entsprechenden Anweisungen fortzuführen, und ihm
- 2) in dieser seiner Fortdauernden Qualität, als Gegengleichgewicht in das Hypothekverbot einbringen zu lassen:
 - a.) die zum großen Goldstein Bauwerk, auf dem großen Tormarkt belagert und mit Lit. H. N: 148 bezeichnete Besetzung des par. H. Brönners.
 - b.) die auf dem Holzgraben belagert, mit Lit. H. N: bezeichnete Besetzung des par. H. Brönners.
 - c.) die ihm eigentümlich zugehörigen Forderungen Kapital-Ausfall auf das Haus und Garten des hiesigen Brönner und Anstalt des H. Osnabrück Forderung H. N: 1, auf dem Hofplatz belagert, und mit Lit. H: 1 bezeichnet.
- 3) die diese Forderung der Hypothek zu vollbringende

Cautiöablöpfung fall geschehen zur Befriedigung der Voll-
 ziehung und Befriedigung dessen, was nach erfolgtem
 rechtskräftigen Urtheil in Aufhebung paragraphi
 XI. des Realen Bräunerrischen Testamentes vom 25ten
 Apr. 1810 von dem Herrn Executor testamenti zu voll-
 ziehen und zu leisten ferner wird, dergestalt, daß
 Herr J. L. R. Bräuner, falls die rechtskräftige
 Final-Entscheidung nicht dahin erfolgte, daß ihm
 selbst, oder seinen Erben, der fond dispositionis dphi
 XI. testamenti zu verbleiben fällt, und folglich die
 Cautiöablöpfung ohne abwarten d. h. Bräuner gesche-
 hen fonde. Befriedigung zu bewirken wird, dem
 J. L. R. Executor testamenti die ihm zur Ausübung d. h. l-
 führung seines Amtes, (dies Vollführung begriffen
 wird die Aufstellung des Familien-Capitals oder
 die Rückzahlung des von dem Herrn löbl. Pfistern
 erlauchten Anleihen in sich,) nach seinem abdrucken
 aufgestellten Verzeichnisses, nöthigen fonds bei
 Anweisung des Anrichters der bestellten Special-
 Hypothek, hiemit des von dem Herrn Pfister zugew-
 erteten Anleihen festsatzung zu übergeben.

4. Die gegenwärtige Handverdingung und dergestalt Voll-
 ziehung, fall keinem der bei der Besetzung d. h. d. h. h. h.
 Pfister in Aufhebung des Urtheils im mindesten
 zum Nachteil geschehen, und gelaugert zulassen
 nach anzu seyn. Dergestalt werden Aufhebung der ge-
 meinlichschafftlichen geschehen.

1. diese sachliche Sicherheit futuri iudicati
 bewirkende Cautiöablöpfung d. h. h. h.
 schlief zu confirmieren, und
2. dem Herrn Hypotheknehmer franco
 gegenständig zu committieren, sich nach Insult
 gegenwärtigen ihm in copia vidimata mitzu-
 theilenden Extracti zu bewahren, und die
 zu bestellende Hypothek in das Hypothekbuch
 einzubringen, auf auf Anlangen jedweder der
 Interessenten einen Extract de Hypothek-
 buch zu stellen.

Desuper x x

(Unterschrift:)

Dr. Kappes
 als Realen Bräunerrischen Testamentes Executor
 H. C. R. Bräuner
 als testamentlich eingesetzter Anrichter des nachstehenden
 J. L. R. Bräuner J. L. R. Bräuner
 Kappes

Rechtsanwaltschaft Commission
Stadt, Richter deselben.

Johann Baptist, Richter des Saes. Comm.
des Stadtr. v. f. Geist.

J. M. Schreff Richter des Anwaltschaft-
Commission des Oenan und Weisenschaft.

Dr. U. S. Blagued, Med. D. in Kamen des
Dr. Ruckenbergischen Witten Administration
in specie des Wagnersfeldt.

Dr. H. F. Linge, als Anwalt des Witten
Wohnen und Lutter Spiel.

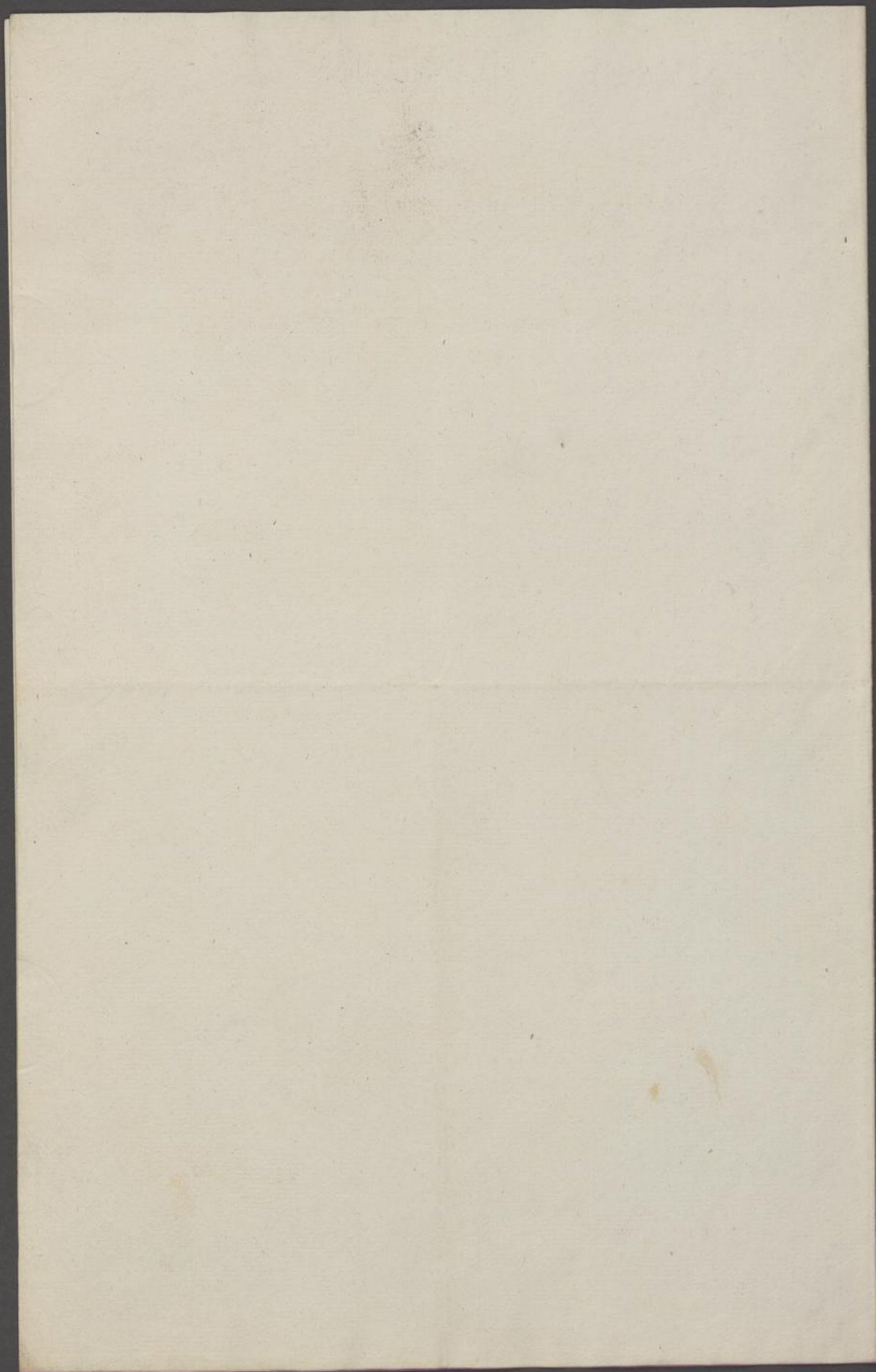
Rechtsanwaltschaft zu Frankfurt am
Oder vom 1813. vol. 2. fol. 113.
no 6. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
Rechtsanwaltschaft des Saes. Comm.
Ministerial-Verordnung n. 8. 11. 12.
1813.
Setzt.

coll-
hi)
stau
noll.
daß
er
lin
phi
dir
sp-
am
ee-
fu
den
u
reu
ni
l-
uzn
ebau.
Holl-
au
a
uu
n-
eti
f-
ch
alt
gn-
dir
huif
er
kuu-
st
besten
casten

praef. d. 15 Octob. 1813

Die
Erschließung des durch obigen Instanz
geforderten
Opferungsfähigen Erklärung aus Witten
in Bayern
des H. Dr. Lappé, als Kurator des oben erwähnten Testaments. Exe-
cutoris, Implicitorum,
gegen
den hiesigen Wägen und Wägenhändler, Herrn Carl Kemig, Bräuer,
Implicitorum,
und in Bayern
den vier Wittwen, des Altmannskastens, Leovigand zum f. d. l.
Christ, Wittwenhändler und Dr. Bacherhanshändler Wägenhändler-
haus, Altmann
gegen
den H. Dr. Lappé und H. Wägenhändler Herrn Carl Kemig, Bräuer,
Wägenhändler.

im Auftrage der
statem futuri iudicis gegen
d. H. des Kurators des oben erwähnten
Testaments d. l. d. l.



Zusammen vom 25. April 1810.

Milaufer Senator Johann Carl
Broenner.

N. X.

Von unincen Sparbögen veruach ist
auf dem D^r Kandelungyischen Bürger
Hospital ein Zimmer von Einmal fünfacht
hundert Gulden, im Jahr und zehnzug Gul
den Buß, welche demselben ein Jahr nach
unincen Tod zu bezahlen ist, bestimmet
aber fernbar, daß, falls er nicht aus
zu bedürftigen, nicht unter 60 Jahren alt,
und nicht ein verdingter Mann, die
auf Willigen sein können, in Hinsicht auf
unincen Engat in das Wist als Pfänder auf
genommen und bis zu ihm Ebnen Ende
aus dem Futuristen Band unincen Engat
ausfallen und versetzt werden sollen.

Damit man aber auf bestimt wisse,
welche Pfänder in Hinsicht auf unincen
Wistungs-Band aufgenommen werden,

so

so soll zu diesem Ende ein besondres
Büchlein angeordnet werden, in welchem alle
nach der Aufschreibung der Ausgaben dieses
des Hauptmanns anzubringen sind, und
für diesen Zweck dem zeitigen Haupt-
mann ein jährliche Communion
von fünfzig Gulden gegeben werden.

§. XI.

Der vereinigte Ankauf soll ein
Capital von Festsigtausend Gulden abgeben
sein, und es sollen fünf und zwanzig Tausend
dieses jährliche Administrationen
angeordnet werden, um die Zinsen dieses
Capital zu bezahlen und die ganze Summe
nach Verlauf der gesetzten Zeit wieder dem
ursprünglichen Besizer zurückzugeben oder
ihren Erben in der Form der Ankaufsumme,
daß die Kinder die Portion ihrer Eltern ohne
Kontingenz erhalten sollen. Wenn aber
mein Hauptmann nach Verlauf von 25 Jahren
noch am Leben ist, so soll die Ankaufsumme
nach dem zu seinem erfolgten Ableben ansetzen.
Hinterlassen jedoch mein Hauptmann keine
Erben.

Inbeachtung, so soll abdem das ganze Capital
 von mit Engeln in diesem Testament bedach-
 ten sein milden Stiftungen, unndlich dem All-
 meynen Hospit, Armenhäuser, Hospital zum
 heiligen Geist und Dr. Daniel benyissigen Engeln
 Hospital zu gleichen Theil zu fallen, und sechs
 Monate nach unires Oben Tod zu demselben dem
 Theil spenden.

Von dem jährlichen Zinsen dieses Capitals sollen
 jedes Viertels anfallen:

- 1.) dem Herrn Jacob Nicolaus Brönn zu West-
 fein, und nach dem Absterben seiner Ehefrau,
 Erbskindern Gulden.
- 2.) dem Herrn unires Anwaltes, fünf, Drey-
 zehntel Gulden.

Wegen der Administration = Befreyung spruch-
 un ist, das

- 1.) Die Capitalien insatz = oder verpfausfchil-
 lunge Weise in diesem Markt oder dem dazu
 gehörigen Gebiet ungenzweiffelhaft von dem Ad-
 ministratoren so anzulegen sind, das man
 ihre Anlagen, als von sorgfältigen Hauptstellen
 gesetzten, ansetzen können.
- 2.) Unter fünfzehntel Gulden sollen die Admi-
 nistratoren zu Capital anzulegen, nicht
 annehmen dürfen.
- 3.) Die Dokumenten, Legaten und Gulden sollen
 in

in einem besondern Briefe bey dem ersten Admini-
 strator vorkommt, dinsteynen dem zweyten Admini-
 strator ein besondere Befehl vorkommt, gestattet
 seyn. Dinsteynen sollen meine Administratoren
 nicht verbunden seyn, bey dem ersten Admini-
 strator bey dem Besuche Auct zu daponieren.

4.) In Besetzung über die geschickte erordnete Admini-
 stration, soll bey Sonst. Einmal Auct dinsteyn
 abgeleget, für die dinsteyn Auct mit der Besetzung
 vorkommt erordnete Mische aber dinsteyn
 Besetzung bezeugt erordnete, vorkommt dinsteyn
 dem ersten Besetzung und ein dinsteyn dem
 Auct, dem aber dem dinsteyn Besetzung ab-
 gegeben hat, gestatten sollen.

5.) Zu Administratoren dieses Familien Capitals
 nennend ist

- 1.) meinen Sohn Executorem testamenti,
- 2.) den Juristen Herrn Malision Linnumen,
 und vorkommt dinsteyn Besetzung Auct,
 vorkommt $\frac{2}{3}$ an dem ersten und $\frac{1}{3}$ an dem zweyten
 Administrator fallen, soll. Nach vorkommt dem
 ersten Besetzung dem besondern Administration, soll
 sich aber dinsteyn Besetzung auf dinsteyn Besetzung an-
 geben. Gest meine dem Administratoren ab, so
 vorkommt ein besondern Besetzung dinsteyn
 dinsteyn meine vorkommt zu vorkommt, dinsteyn
 gegeben.

§ XII

Zum Executor meines Testaments, nennend ist ein H. Kappes. Dieser Executor soll gleich nach meinem
 Ableben meinen Sohn Malision Linnumen, oder dinsteyn Besetzung dinsteyn Besetzung
 in seiner Besetzung dinsteyn Besetzung
 und dinsteyn Besetzung dinsteyn Besetzung
 Besetzung, dinsteyn Besetzung dinsteyn Besetzung
 Wenn ein Besetzung oder Besetzung dinsteyn Besetzung dinsteyn Besetzung
 zum Besetzung dinsteyn Besetzung dinsteyn Besetzung dinsteyn Besetzung



Der Maire der Stadt Frankfurt

an die Vorsteh. Verwaltung Comm. d. Curie
des Curien Altesen Rathes, des Hospitals
zum St. Spirit, des Altesen u. Waisenhauses
und des St. Antonienischen Curienhospitals

An den Herrn Hauptverwalter,
Strom, in dem Auftrag des
oberschiedl. Rathes zu befehlen
d. 27 Mai 1813. Nach.

Durchaus in dem
Sachen Cronenraths Legat
betreffend

In Folge vorerwähnter Anzeige, des kaiserlichen Oberpostreg.
Departements Frankfurt, wird mir durch kaiserliche
Kassette vom 20. d. M. angetragen, zu dem Zweck
der Verfertigung der in dem Titulardruck an dem
Stelle vorzunehmenden Anzeigenzeit, aus der
des Cronenraths beiden letzten Willensverordnungen,
sowie denjenigen Verfügungen, welche sowohl der
kaiserlichen Commission als die Verfügungen, bei Publication
des kaiserlichen und kaiserlichen Urtheils
auf dem Legat, angetragen, zu bewirken.

Die

Die feierliche, die Wohlthätigkeit, die
Anfänger werden können, die ja, die
in beglaubter Form zu erhalten, und
die, die, die, die, die, die, die, die
die, die, die, die, die, die, die, die

Spencer

xxv

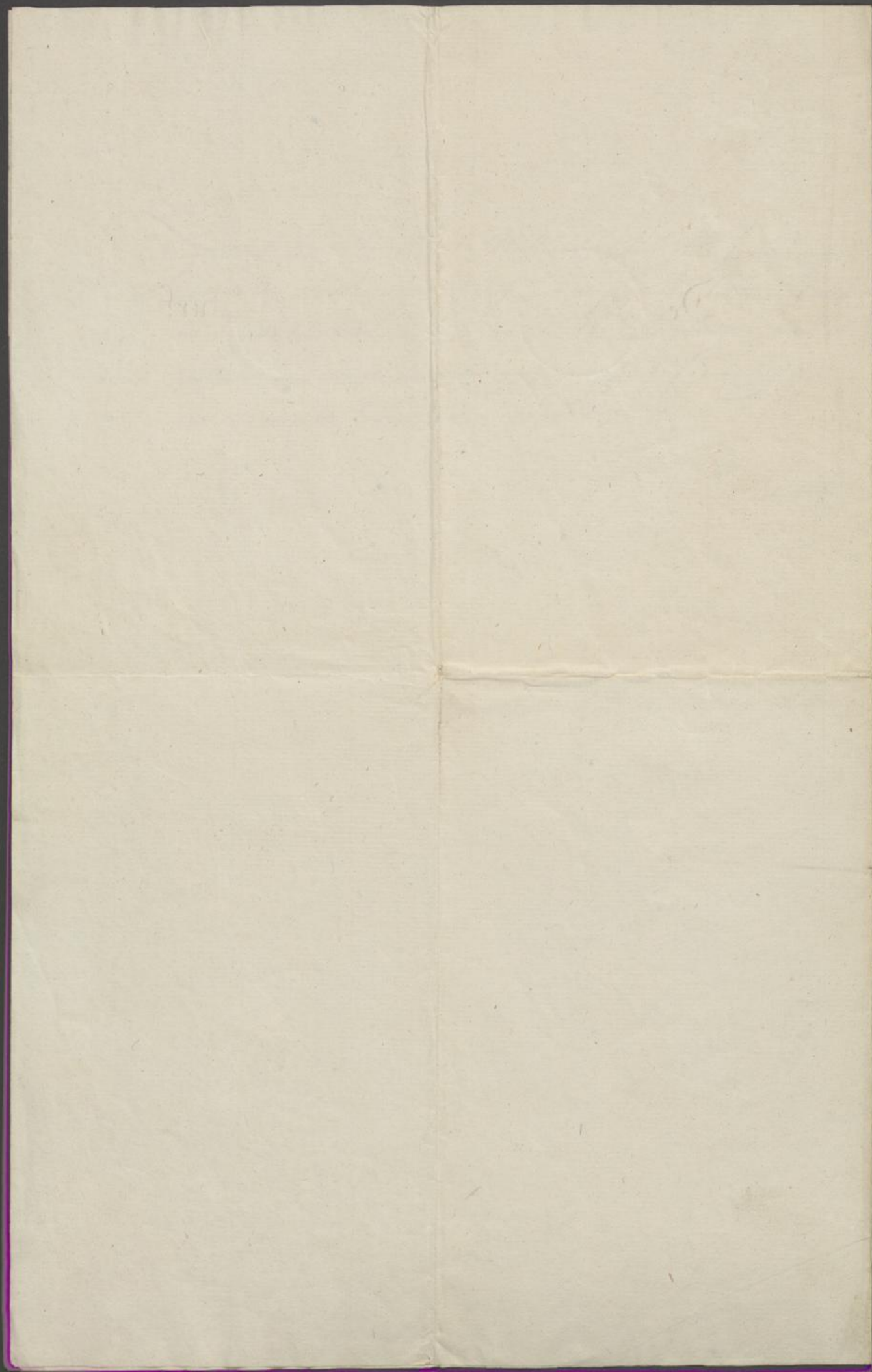
la

v

—

3

f



3^{tes} Testament n. 25 April 1810

of Heins: Carl Bröner Haupterbe, In dem ist substituiert seinen Ehefrauen 364
 Joh: Maria Catharina Bröner. In dem Substitutionsfall nicht ein, so erfüllt zu

- all Legat / 30000 —
- § 3 ^{Erbe} 1) 10000 — an die 1^{te} Wittwe seiner zu Wittwen verlebten, Maria Braun
 - 2) 7000 — an die 2^{te} „ „ „
 - 3) 10000 — der Wittwe seiner verlebten Maria Braun
 - 4) 5000 — In dem Testament
 - 5) 2500 — an die Descendenz der Wittwe der verlebten Maria Braun
 - 6) 12000 — an die gleichzeitige Wittwe der verlebten Maria Braun
 - 7) 10000 — an die Descendenz einer andern Wittwe der verlebten Maria Braun
- Mit Aufschub sind alle diese Legatarien ihren Legaten bekannt zu geben, und sollen dieselben nicht angegriffen, so lange
- § 4 — 12000 — an Kappelmann Peter Schickel sein Anteil § 3 sub 7
 - § 5 — 1) 7000 — dem Leibarbeiter August
 - 2) 4000 — dem Arbeiter in Mayenfeld
 - 3) 2000 — dem Leibarbeiter Peter
 - 4) 2000 — dem Leibarbeiter Peter
 - 5) 2000 — der Wirtin Maria Schickel, mit dem Wunsch daß der Haupterbe aufkommen würde
- an dem dem Leibarbeiter Peter Schickel, 3 Mt. nach dem Ableben zu leisten werden
- § 6 — 10000 — an die Wittwe seiner verlebten Maria Braun, die erben soll, so lange sie Wittwe ist, abgestorben sind
 - § 7 — 1) 10000 — an die Wittwe seiner verlebten Maria Braun, die erben soll, so lange sie Wittwe ist, abgestorben sind
 - 2) 500 — der Wittwe seiner verlebten Maria Braun
 - 3) 500 — der Wittwe seiner verlebten Maria Braun
 - 4) 3000 — an die Wittwe seiner verlebten Maria Braun, die erben soll, so lange sie Wittwe ist, abgestorben sind
- § 8 — 25000 — der Wittwe seiner verlebten Maria Braun, die erben soll, so lange sie Wittwe ist, abgestorben sind
- § 9 — In dem Museum zum Nutzen der Wittwe seiner verlebten Maria Braun
 - § 10 — 100000 — In dem Testament
 - § 11 — 80000 — der Descendenz seiner verlebten Maria Braun oder seiner Wittwe nach 25 Jahren. Adm: Kappeler Hermann 200 R. Davon 1/3 Kappeler Hermann
 - § 12 — der Executor Testamentarisch erfüllt 2/3 des Anteils der Wittwe seiner verlebten Maria Braun abgestorben sind
 - § 13 — In dem Testament
 - § 14 — In dem Testament
 - § 15 — In dem Testament

Fallbeim 2tes Testament 25 April 1870

v: 26 July 1870 Soll hiinnemann die geliebte Summe auf seinen Namen ^{11. März} 1870
gestiftet werden, als legat überlassen werden

27 Aug. 1870 - eigensündig gestiftet, Jed hiinnemann, auf 20000/ verfallen

5 Jhr J. Dr. Altkesfelder - 50 Stk Carol.

26 J J Soll alles nach im hiinnemann gestiftet in Legat auf seinen Namen
Kindes in Form übergeben *spez. fidemata*

In 7 Testamenten Jüngere sind:

- Johann Joseph Altmann
- Johann Michael Jümel
- Joh. Christian Engel
- Joh. Justinus Karsting
- Anton Jümel Nagel
- Johann Altmann
- Johann Jacob Meyer

Notar Carl Wilhelm Cordes

26

36

So wird in all dem in der gerichtlichen Verhandlung enthalten ist und im 7. §. des nachfolgenden
förmlichst der Herr D. Thomas inofficiell. argument, weshalb die Verfügung
galtend zu machen ist und dass man sich dem entgegen zu setzen
III. §. des Testamentes, die demnach nicht confirmieren sollte; ob für aber j. 1756
Der aus dem Testament des Senats, die demnach nicht confirmieren sollte; ob für aber j. 1756
wollte, dass man sich dem entgegen zu setzen, dass die Verfügung nicht durch den Senat
Da es sich um die Kinder der verstorbenen handelt, so wird davon zu entscheiden sein, in dem
Capitel, dass man sich dem entgegen zu setzen, dass die Verfügung nicht durch den Senat
Handlung aber an die 4 Verfügungen angeschlossen werden wollen
Denn ist die Sache durch das ungesetzliche Code Kap. in Betrachtung
förmlichst der Kinder, die demnach nicht confirmieren sollte; ob für aber j. 1756
Denn ist die Sache durch das ungesetzliche Code Kap. in Betrachtung
zu lassen, ist gleich oder nicht, dass die Verfügung nicht durch den Senat
Herrn Kap. des §. D. Maria, welche die Verfügung nicht durch den Senat
zu bitten, und dass die Verfügung nicht durch den Senat
admiralium, dass man sich dem entgegen zu setzen, dass die Verfügung nicht durch den Senat
förmlichst der Kinder, die demnach nicht confirmieren sollte; ob für aber j. 1756
mildere demnach, dass man sich dem entgegen zu setzen, dass die Verfügung nicht durch den Senat
wird, dass die Verfügung nicht durch den Senat
§. D. Maria, welche die Verfügung nicht durch den Senat
aus der Hand raus, welche die Verfügung nicht durch den Senat
Code Kap. in Betrachtung, dass man sich dem entgegen zu setzen, dass die Verfügung nicht durch den Senat
nicht durch den Senat

92
1756

97

zwischen
in der
Bücherei

Erbschafts... des Testators: es war... ^{auf einen Übergang}

Minimum... 80 Mark... ^{zweijährige} ...

^{not} ... ^{won} ... ^{vor} ... ^{dem} ... ^{dem} ... ^{dem} ...

~~... nicht ...~~

... als ... ^{einmal} ... ^{einmal} ...

Nach: ... ^{unter} ... ^{unter} ...

aus dem ... D. Thomas

... Dispensat, weil ... ^{einmal} ...

... D. Thomas, in ... ^{einmal} ...

... ^{einmal} ... ^{einmal} ...

... ^{einmal} ... ^{einmal} ...

... ^{einmal} ... ^{einmal} ...

... ^{einmal} ... ^{einmal} ...

... ^{einmal} ... ^{einmal} ...

... Dispensation, so ... ^{einmal} ...

+ ... ^{einmal} ...

Handwritten signature

Handwritten signature

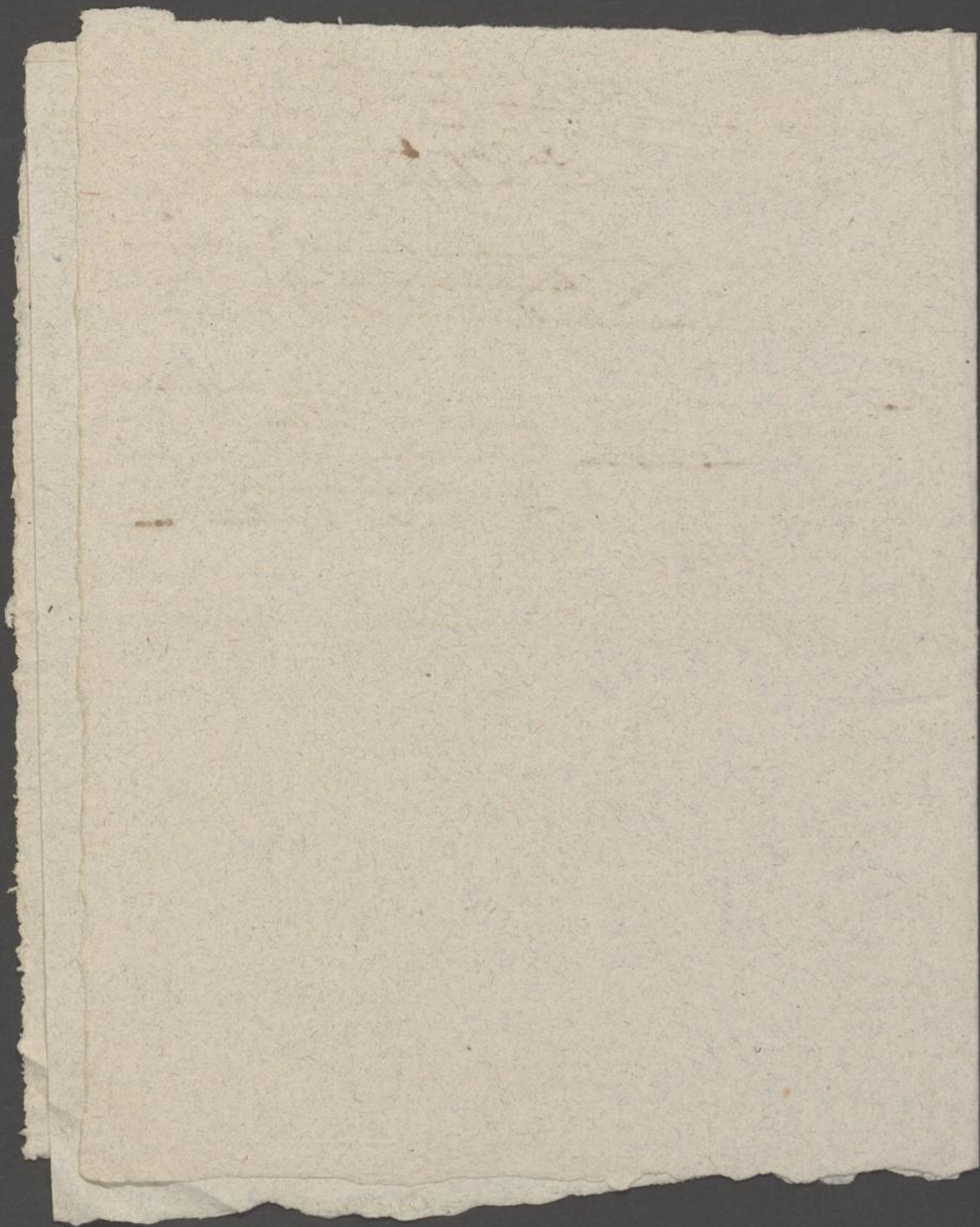
Handwritten initials

92 — vermissen den Willen des Testators, welches
 auch nicht anders möglich ist, da der Testator
 nicht anders als im J. 1767 absterben mußte, und
 der Testator für die Sache unincapabel ist
 97 —

~~Es wird hier als Legat in dem Testamenten vorhanden, demnach der Legatarius, wenn
 er auch verstorben wäre, doch nicht absterben dürfte, weil er nicht absterben
 in der Mitte: nämlich der Testator hat den D. Thomas im J. 1767 sein Testament
 errichtet.~~

~~Da sich diese meines Überzeugungs wegen nicht gegen den Willen des
 Testators, wenn nach § 2 der Erbgesetzlichen Erbfolge, diese Erbfolge
 auf den Fall eines jüngeren Todtes, d. h. d. Testator, d. h. d. Testator, d. h. d. Testator,
 unvollständig ausfallen würde, demnach die Erbfolge nicht absterben, und ich
 glaube, daß das letztere 2. d. d. Testator Willen des Testators,
 mendian mit Appingian, d. h. d. Testator~~

John



den Vorwissen und Gutbefinden des
Hospital Meisters oder von dessen
oder Erben ausser dem Hospital sollen
keinen vten Fruchtbriegen, und ab
wirdt sich von selbst das von dem
Hospitald Allmuthatweien ^{nimmalen} ~~nter~~
seiner gebraucht werden darf.

~~id est per~~
~~zum~~
~~aus~~
~~der~~
~~Recht~~

6) Bei Hautkrankheiten, Tuscheln
andere alle der Hospital. Arzt und
Hospital Chirurgus ~~zum~~ ^{andere} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
und kein ^{andere} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
unordentlich gebräucht
werden; jedoch kann der ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
kranken ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
den andern ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
Wundarzt ad Concilium zu ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~

7) Wenn ausser dem Hospital ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
und Hospital. Krankenschwester ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
ein andere ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
der ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
dieser ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~

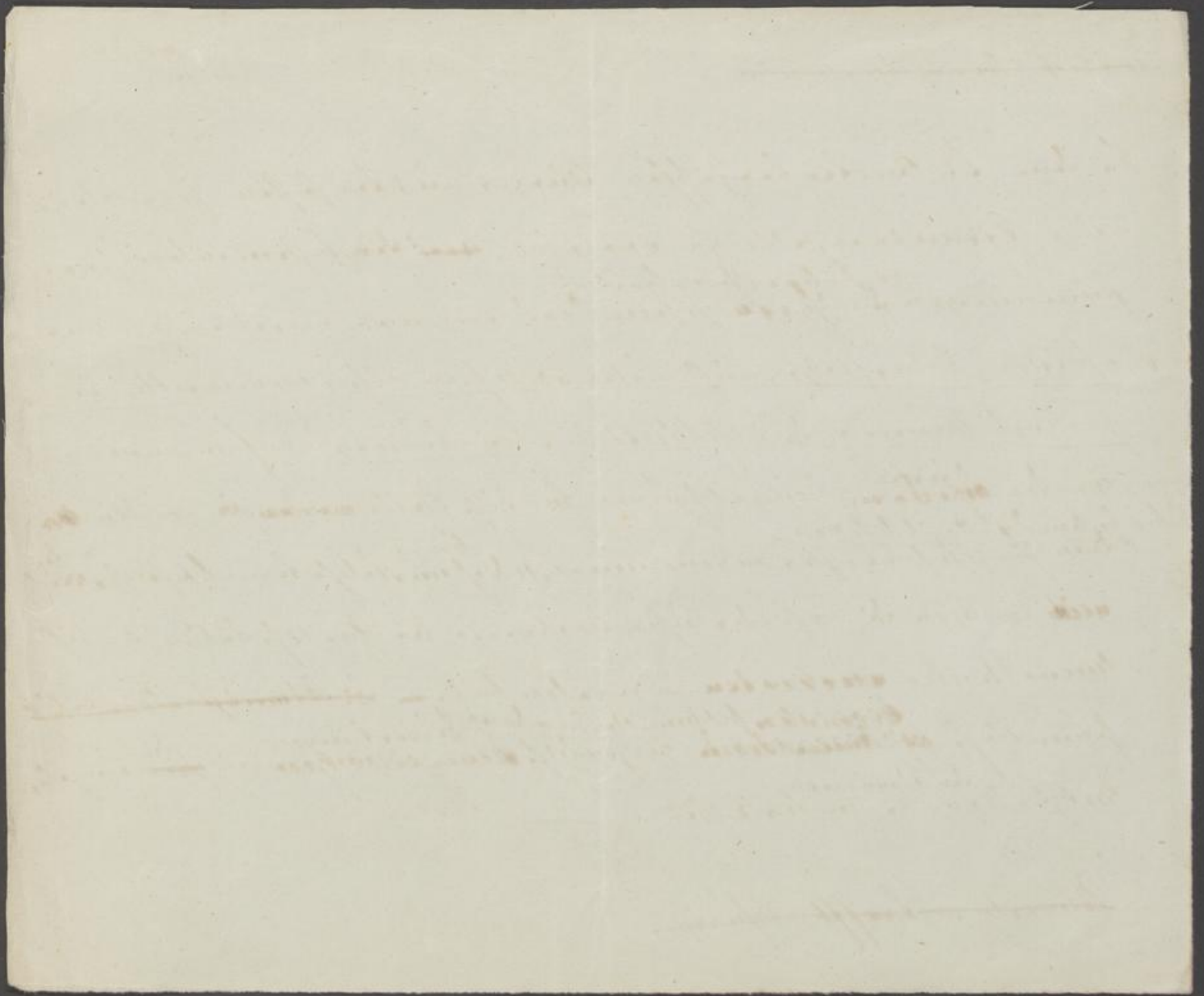
8) Bei dem ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
sollen die ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
Krankenschwester ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~
dieser ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~ ^{zum} ~~zum~~

9/ In ~~Stimmung~~, welche in dem ~~Verordnungs-~~
 Garten ~~gesetzlichen~~ ~~erhalten~~, ~~haben~~ ~~zu~~ ~~den~~,
~~darüber~~ ~~was~~ ~~eben~~ ~~so~~ ~~erweitert~~ ~~die~~ ~~den~~
~~allgemeinen~~ ~~besonderen~~ ~~Commissar~~ ~~als~~
~~ein~~ ~~gültig~~ ~~von~~ ~~den~~ ~~Commissar~~ ~~oder~~ ~~den~~ =
~~weisen~~ ~~als~~ ~~ein~~ ~~Abdruck~~ ~~oder~~ ~~das~~ ~~gezeichnete~~,
~~ein~~ ~~solche~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~besonderen~~ ~~Gezügen~~ ~~Blät-~~
~~tern~~, ~~und~~ ~~nicht~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Question~~, ~~auf~~
~~der~~ ~~Terrasse~~ ~~oder~~ ~~sonst~~ ~~das~~ ~~Verbot~~
~~und~~ ~~Anatomic~~ ~~gelesen~~, ~~aus~~ ~~erhalten~~
~~sein~~ ~~als~~ ~~ihnen~~ ~~un~~ ~~über~~ ~~schrieben~~
~~zu~~ ~~gelesen~~ ~~haben~~, ~~wann~~ ~~ihnen~~
~~den~~ ~~Gezügen~~ ~~das~~ ~~Garten~~ ~~unter~~ ~~liegt~~
~~und~~ ~~aus~~ ~~erhalten~~ ~~sind~~.

10/ Sollte über den ~~oder~~ ~~lang~~ ~~nur~~
~~Stimmung~~ ~~was~~ ~~erhalten~~ ~~Gezügen~~
~~und~~ ~~besonderen~~ ~~Willen~~ ~~über~~ ~~erhalten~~
~~und~~ ~~den~~ ~~Verbot~~ ~~in~~ ~~Gezügen~~
~~nicht~~ ~~ohne~~ ~~Verzögerung~~ ~~der~~ ~~Gezügen~~
~~Ordnung~~ ~~lang~~ ~~erhalten~~ ~~werden~~
~~Commissar~~, ~~so~~ ~~soll~~ ~~er~~ ~~auf~~ ~~der~~ ~~den~~ ~~den~~
~~der~~ ~~Administration~~ ~~gelesen~~
~~Aufmerksamkeit~~, ~~das~~ ~~Gezügen~~ ~~unter~~
~~erhalten~~, ~~indem~~ ~~der~~ ~~Aufmerksamkeit~~
~~in~~ ~~erhalten~~, ~~zu~~ ~~der~~ ~~Gezügen~~ ~~erhalten~~ ~~und~~ ~~den~~
~~Commissar~~ ~~das~~ ~~den~~ ~~Commissar~~
~~Procurator~~ ~~(und~~ ~~alle~~ ~~unter~~ ~~der~~ ~~den~~
~~unter~~ ~~erhalten~~ ~~sein~~ ~~erhalten~~ ~~und~~ ~~erhalten~~
~~erhalten~~ ~~erhalten~~, ~~und~~ ~~unter~~ ~~erhalten~~
~~loben~~ ~~erhalten~~ ~~erhalten~~ ~~erhalten~~
~~ist~~.

Wijan

11



in freiburger Anstaltigen wozu folgende
Konten der Stadt zu finden falls, sich jemand
fallend, was für neuzugabe find und

Lytho auf die drei neuen Stadt hof-
liche Hofkammer der wozu neue Traumen
und, d. d. der Reichen grüneppen Hofkammer
betreten

Anzahl der im 1. Dec 1851.

J. P. Kugler

L. G.

insinnu ist mir am 25. April 1810 von
Ihren Gengen und einem Herrn Krieger
letzten Willensmeinung mittheilt, in welcher
ich alle geistliche Obligation untersezt
haben, und welche Bedingungen gleich nach
meinem Tode zu erfüllen ist.

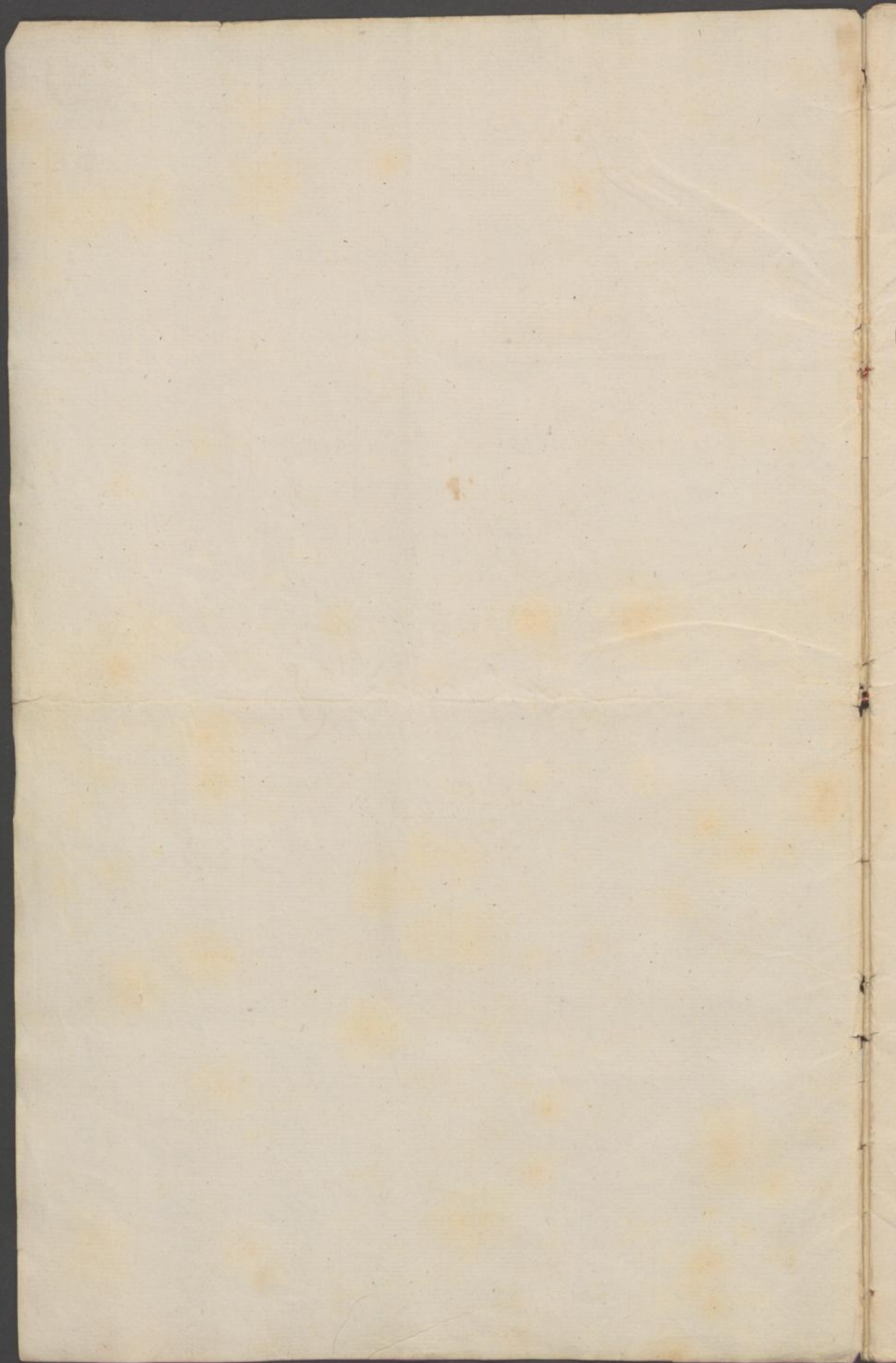
Wolfgang Carl Krauss

Mit mir Leiden

prod. 3) 23. Mart. 1812.

L. G.

L. G.



Im Namen Gottes!

§ I.

Ich, Johann Carl Hermann, Kanthausbesitzer, ein
 zumeist habes Altes nachst habes, und nicht wissen kan,
 wie lange mir Gott noch das Leben schenken wird,
 so habe ich, bey dem Himmel sey Dank! gesunden
 Verstandes und Geisteskräfte mich freywillig entschlissen,
 gegenwärtige Abschiedsordnung zu machen, wie es mir
 meinem Ableben mit meiner Ansehenspflicht zu
 halten sey, indem ich alle letzte Willensabsordnungen,
 welche von mir nachstenden und alle als die gültigen
 sind, namentlich aber das am 27. January 1810.
 nachstete Testament widerrufen und befehle, daß
 mir diese testamentarische Disposition künftlich
 und gültig seyn soll.

§ II.

In meinem Haupttestament sey ich also ein:
 meinem Vater, Heinrich Carl Remigius
 Brömer, aus Hattshelm, welcher meinem Verlaß,
 soweit ich nicht in diesem Testament oder in bey-
 zulegenden Testaten ausdrücklich disponirt habe, jedoch
 mich meinem Vater nachsteden, haben und befehlen soll.
 Diefem meinem Haupttestament substituirt ist für
 den

den Telle, daß er mein Sohn nicht werden könnte,
sinn D. Braun, meine Wittib, Maria Catharina
Brommer zu D. Braunsheim. Ihn und eben den Sohn,
Substitutionsfalle nicht eintrifft, so soll der gedachte
H. E. Laumann ein Legat von Danzig zu Kauf
Gulden sechs Monat nach meinem Tod zu bezeichnen
sollen. Soetwa eben der Telle eintrifft, daß
bei meinem Ableben, mein nachmaliges Sohn, oder
bei eingetretener Substitutionsfalle, meine Wittib,
nicht großjährig sein, so soll ich den mein
nachmaligen Executor testamenti (S. XII unten)
den eingetretenen Substitutionsfalle, oder das andere Kind, gleich
Leistung, gleichsam als Anwalt, oder den Anwalt,
die in meine Anwaltschaft befehlen, die die Ged.
jährigkeit vel vere vel sicte eingetretener und
sowie meine Wittib befehlet, die den mein nachmaligen,
die großjährigen Mann nachmaligen ist,
zu diesem Zeitpunkt wird ich den die Substitutionsfalle
den den oder die haben resp. mit der Zeichnung
ihre Anwaltschaft die privatim gestellte Urbe,
auf dem Substitutionsfalle und den Substitutionsfalle, welche
sodann eine Quittung und zu stellen haben, die
allein den Executor gegen jeden Anspruch
sicheren soll.

S. III.

Die Leichten bedient sich folgendermaßen
Anmerkungen:

1) Die bey mirer Olyfaden zu Lahn 1799,
Lande adelige Christmann die adelige Olyfaden
nach der Tachtel meine zu Adeligen nach dem
Vater die Tachtel, einen Lahn nach dem Adeligen
Ganz geborene Vollen. Diese sollen nach dem
Zukunftigen Gölde.

2) Die adelige Christmann die nach dem Adeligen
zu Tachtel meine adelige nach dem Adeligen
nach der Tachtel die adeligen nach dem Adeligen
geborene Vollen; soviel diese bey mirer Lahn
zu Lahn 1799, nach dem adeligen sollen.
Die adeligen Gölde.

3) Die Tachtel meine adeligen Adeligen, Adeligen,
Elyfaden die adeligen Adeligen, Adeligen
nach dem Adeligen geborene Adeligen, oder, wenn
sie meine Tachtel nicht adeligen, nach dem adeligen
Lahn, mit Zukunftigen Gölde.

4) Die Tachtel die (sub 3.) geborene Adeligen
Elyfaden Adeligen, Adeligen Adeligen
nach dem Adeligen geborene Adeligen
oder, nach dem adeligen Christmann, mit Adeligen,
sind Gölde.

6.) Die vorbeschriebene adeliche Inseandenz, das
ausflachende Rinnel der adelichen, ansehnlichen
Lohn, welche das älteste Land der Provinz
sind. Als das, mit dem fünfzigsten Hundert
Gulden.

7.) Die adeliche Inseandenz, das ansehnliche
Land der adelichen, adeliche, adeliche
Lohn, welche das älteste Land der Provinz
sind. Als das, mit dem fünfzigsten Hundert
Gulden.

8.) Die adeliche Inseandenz, das ansehnliche
Land der adelichen, adeliche, adeliche
Lohn, welche das älteste Land der Provinz
sind. Als das, mit dem fünfzigsten Hundert
Gulden.

Alle vorbeschriebene Lande sind selbst
bestimmt, und sind in demselben
Lohn, welche das älteste Land der Provinz
sind. Als das, mit dem fünfzigsten Hundert
Gulden.

Die adeliche Inseandenz, das ansehnliche
Land der adelichen, adeliche, adeliche
Lohn, welche das älteste Land der Provinz
sind. Als das, mit dem fünfzigsten Hundert
Gulden.

S. IV

Das Land der adelichen, das ansehnliche
Land der adelichen, adeliche, adeliche
Lohn, welche das älteste Land der Provinz
sind. Als das, mit dem fünfzigsten Hundert
Gulden.

sub

sub 7. gedachten Müngerschen Kaufmann Pappeler
mitem, soll, unbekannt, das Vorkauf, an diesem
an dem d. III sub 7. nach dem Regel zu kommen, da,
nach dem auch in beyordnen diese Mente, nach
minimale Tage erhalten, die Summe von zwölf,
hundert Gulden.

d. V.

Regelmäßig nachfolgende ist ein

- 1) dem künftigen künftigen Villenbesitzer;
 - 2) dem künftigen künftigen Villenbesitzer
 - 3) dem künftigen künftigen Villenbesitzer
 - 4) dem künftigen künftigen Villenbesitzer
 - 5) dem künftigen künftigen Villenbesitzer
- Frankfurt Gulden, nach ist jeder der
Anzahl künftigen, dass, ein solches minimales künftige,
nach dem H. E. D. künftigen künftigen Mitgliedern
nach dem künftigen künftigen künftigen.

d. VI.

Wenn man künftigen, dem künftigen künftigen künftigen
nach dem künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
steigt nach dem künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
nach dem künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
so sein die im nach dem künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
da,

6
Lagaten seigt Möncke mit minimum Vade
in sine und zuretzig Guldau stößt rückzaset
werden soll. Mein Vortan was dem 81
Gallen igor singyan soll an den Mönck,
bintanden unuaselt das Möncken mit
nam Adleben nachricht werden.

S. VII.

Dem singyan Leugra und Pfingstbändla, Adel,
sine Kimmern, sa na mia unuaselt
tanen Dienst nachsien sat, nachsicht in
Lagat von Gebühren Guldau, das igor,
sine na mia das minimum Vade nach pflichtig
ist, an seine Guldau abzugeben; sonst aber
seigt Möncke mit minimum Adleben oder
rückzasetzen ist.

2) Das singyan fleisbarde singyan soll an
Lagat von Pfingstbändla Guldau das Mönck
mit minimum Vade rückzaset werden.

3) Eben so soll auch dem Götter, Hinnis
Lagat, in Puntstet seine zusetzen et similia,
an Lagat von Pfingstbändla Guldau, das
Mönck mit minimum Vade rückzaset werden.

4) Dämlichem Lagat, ist das das minimum
Adleben nach zusetzen und das das mia
in Dienst an sich sein, soll an Kimmern an
das;

Darüberhinaus die Güter des verstorbenen Mannes nicht zu
 dem die ganze Summe in gleiche Theile zu Theilen
 ist, als diese dasigeinige zusammen Mannte bei
 mir in Diensten ist, und das ist diejenige jeder
 derselben gleiche Theile von meinem Executor
 testamenti erhalten solle, als es ganze Ma-
 nte gestimmt ist.

§. VIII

Wenn nun meine Eidlade nach dem meine
 Lieblichkeit = dem verstorbenen, zu erhalten ist die
 schon längst bestimmte 25000fl. rückbezahlt sollte
 so werden ist, das man der Senat dieses
 Theils, oder jeder andere zu dieser Stelle zu
 halten Lust hat, die Verwaltung eines solchen
 Theils mittelst unterwirft, die Summe von
 fünf und zwanzigtausend Gulden nach rückbezahlt
 werden solle, und zwar in fünf gleichen Theilen,
 von dem das Mannte zu dem allezeit, wegen
 der ersten Theilung fünf Theile nach gelagerten
 Grundstücken fällig verbleibe. Diese 25000fl. werden
 von dem Executor testamenti und, wenn es
 mit Gode abginge, von einem zu dieser Stelle
 abgibtlich zu verantworten Administratoren
 anvertraut, dem köhlichen Exakt. Amt über
 der Exigite Verfügung abgibt, und die Zinsen
 nach Abzug eines Gehalts für seine Vermisungen,
 zu

Zu erst zahlbar an meine Hauptkassen, zum
 letzten Zahlung ab an die Bibliothek. Was,
 mittels zu rückläufiger Anweisung meine Kasse
 und ganz in der Leasingverpflichtung,
 jährlich abzugeben.

Was ab an meine, von meinem Todestage
 an zu befristeten Zeitraum von zehn Jahren ein
 solches Bibliothek ab an mich unter meinem Namen,
 so soll rückwärts das dazu bestimmte Kapital
 von 25000 fl. zu einer stündlichen meine Haupt,
 haben und das ganze ab an rückwärts zum meine
 stündlich ab an die Bibliothek Verwaltung zu.
 stellen, um jährlich rück den Zinsen dieses Kapitals
 bestehende Anwarts in der Leasingverpflichtung
 einzuführen.

§ IX

Dem einzigen sich seit längerem gebildeten Museo
 namlich in meine ganze Verwaltung der Haupt,
 stellen, um solches zum Nutzen der einzigen Bibli.
 künde rückzuführen, zugleich ab an ein Kapital
 von vierhundert Gulden, um rück den Zinsen
 meine Verwaltung zu verwenden.

§ X

Von meinem Vermögen namlich in rück
 dem Dr. Anton Bruggenberger'schen Hospital
 eine Summe von zweihundertachtzig Gul.
 den in eine und zwanzig Gulden stückweise
 zum,

Demselben nun falls nicht mehr in der Lage zu
 bestehen ist, bestimmen aber hinab, daß solch
 Vermögensgegenstände selbst abhandeln dürften, nicht unter
 60. Tausend alte, unbrauchbare Eisen an abhandeln
 können, die sich in der letzten Zeit in
 Hinsicht auf mein Lager in der Stadt als
 Handlung eingezogen sind die an die
 Handlung sind dem Lutharischen Land meine
 Lager aufhalten und angesetzt werden sollen.
 Damit aber nicht mehr bestimmt wird, welche
 Handlung in Hinsicht auf meine Handlung
 Land eingezogen werden, so soll zu diesem
 Zweck ein besondres Land eingezogen werden,
 in welchem alle in der Landhandlung
 von dem Land der Handlung einzusetzen sind,
 und für diese Handlung dem zeitigen Land,
 meistens vier jährliche Rente von
 fünfzehn Gulden gegeben werden.

§. XI.

Von meiner Verwaltung soll ein Capital
 von fünfzigtausend Gulden abgesetzt und
 in fünf und zwanzig Jahren gleichmäßig
 abhandeln und abhandeln werden, um die
 Zinsen dieses Capitals zu Capital zu setzen.
 und die ganze Summe nach Ablauf
 der gesetzten Zeit dem Land abhandeln.

endung meine Hingabe an den Herrn,
 durch den Todestod zu erhalten, daß die
 Kinder die Kosten ihrer Unterhaltung
 selbst bezahlen sollen. Wenn aber mein
 Hingabe nach Verlauf von 20 Jahren noch
 im Leben, so soll die meiste Anstalt
 läng noch bis zu seinem nachfolgenden Ableben
 bestehen. Hinsichtlich jedoch mein Hingabe
 nach dem abgelaufenen Todestod, so soll selb.
 dem das ganze Capital den mit Legaten in
 diesem Testament bedachten drei milden
 Stiftungen, nämlich dem Allmosen, Extern,
 Krankenhaus, Hospital zum heiligen Geist,
 und dem Sanktbrüdergassen Leuznerhospital zu glei-
 chen Theilen zu fallen und jedes Theil mit
 einem Theil von demselben nachfolgend werden.
 Von dem jährlichen Zinsen dieses Capitals
 sollen jedoch Zehntel bezahlt werden:

- 1) mein Sohn, Jacob Michael von Braun,
 zu Würzburg, mit dem ersten Ableben
 sein Capital fünf hundert Gulden.
- 2) der Tochter meine Wittwe, Frau
 Dreißig hundert Gulden.

Wegen der Administration, Führung und
 andern ist, daß

- 1.) die Capitalien infolge der nachfolgenden
 Länge

lingens in hinfügar Weise oder dem
dazu gehörigen Gehalt anzuwenden und den
Administrateuren so anzulegen sind, daß man
ihm Anlagen, als von sorgfältigen ~~Handlungen~~
Handlungen gestanden, anzuwenden kann.

2) Unten hinfügar Gelder fallen die Ad-
ministratoren zu Capital anzulegen nicht an,
sondern zu.

3) Die Einkünfte der Pächter und Gelder fallen in
einer besondern Pacht bei dem neuen Administratore
anzusetzen, dahingegen dem zünftigen Administratore
in besondern Pacht anzulegen, gestattet sein.
Vergewegen fallen in dem Administratore nicht
verbinden sein, diese anzuwenden Geld oder
Obligationen bei dem Pächter. Amt zu erwarten.

4) Die Aufhebung über die gestattete anzuwenden Ad-
ministratoren, soll bei köllischen Quartal-Amt, dessen
jährlich abgelaßt, für die hinfügar Amt, mit der
Praxis anzuwenden anzuwenden Mühe über jährlich
langzeitige Praxisthaler bezuset anzuwenden, was den drei
Vierteltheil den hinfügar Pächter und ein Viertel dem
jährlichen Actuar, der über dem Pächter
einen Praxisthaler anzuwenden hat, zufallen sollen.

5) In Administratoren dieser Familien Capital
anwenden ist

- 1) in dem hinfügar Executorem testamenti,
- 2) in dem hinfügar hinfügar Malicia Linuamentum,

und nach ihm geprüfend die Abgaben
 und, indem 1/3 zu den Kosten und ein Drittel zu
 den zehnten Administrationen fallen, soll. Nach
 Ablauf von sechs Jahren, da beschriebene Ad-
 ministrationen sich über diesen Betrag
 nicht vergrößern, sollen, wenn es nicht
 die Administrationen selbst, so wird ein halbes
 Jahr vorher Legislative vorgewarnt, einen Antrag
 zu erneuern, wenn es geboten

§. XII.

Zum Executor meines Testaments, ernenne ich
 den Herrn Doctor Beggel.

Dieser Executor soll gleich nach meinem Ableben,
 den meinen sämtlichen Hinterlassenen, die ich
 ausdrücklich nennend, meine Obsequien und
 geistlichen Ansehnlichkeit unterrichten werden soll,
 in seinem Testaments und Anweisung nach, für
 die Publication meines Testaments und über
 längere für alles das sorgen, was zur Voll-
 ziehung meines letzten Willens ihm nöthig und
 nöthig dünkt. Und ausdrücklich bestimmen ich auch,
 daß bey Ausführung und Ausführung meines
 Hinterlassenen, die Legatarien nicht nachzufassen
 soll können Geldes aus meinem Testaments,
 Vollzieher annehmen sollen.

Für die Legatarien, welche die vorerwähnten
 und nachfolgenden nachher Jeder nach dem

Testamentliche Vollziehung dem Herrn Doctor
 Rappat anerkennen und, sollen denselben zehnj
 Procento des Einkommens des Hauses ihm zu die haben
 und Legation abzuleihenden habens. Hier
 magens zu die machen, welche na. minimum haben
 in Lüneburg zu verkaufen.

S. XIII.

Diefes Brief anerkennen ist, daß die, welche, mehrere
 Einkommen oder Legation, welche über die, oder
 die andere, zum minimum Testament, welche, welche
 anerkennen, welche, zum sich mehrere Einkommen,
 den nicht oder nicht vollkommen zu liegen, die
 folgende, welche, zu begeben, so, daß ihm die,
 welche, zum Vorteil der mit Legation begebenen
 milden Stiftungen anerkennen, so, so.

S. XIV.

Dieses ist also mein letzter und liebster Wille,
 den ich, unter nachfolgenden Umständen,
 ganzlich meine Meinung, welche, bestimmen habe,
 und die, in allen Dingen, gütlich befolgt
 werden will. Dies anerkennen, daß, falls
 dieses mein Testament nicht als ein förmliches
 letzter Wille gelten könnte, so, so, als
 ein Codicill oder sonstige, mehrere förmliche
 letzter Wille gelten und Kraft haben sollen.
 Wobey ich mich, jedoch vorbehalten, so, so,
 die,

anzuzulagende von mir zu = oder nicht mir
 im trauhaften Falle zu mindern zu mir
 und abzumindern, indem die Erblich solches Falle
 aber die Haupt haben soll, als ob es nicht
 dem Testament einverleibt wäre?

§. XV.

Bestimmlich habe ich dieses mein Testament aus
 geben, als Testaments-Jungen, besonders habe
 von Jungen und einem Kette eigenständig im
 trauhaften und besitzgalt.

So geschahen Erbtestament am den 25. April 1810.

(L.S.) Johann Carl Löwen, Senator
 als Testator.

(L.S.) Johann Friedrich Brauns, als
 notariar Testaments-Junge.

(L.S.) Johann Michael Hül, als notariar,
 ein Testaments-Junge.

(L.S.) Johann Christian Wagn, als notariar,
 ein Testaments-Junge.

(L.S.) Johann Christian Künz, als
 notariar Testaments-Junge.

(L.S.) Conrad Heinrich Vogel,
 als notariar Junge.

(L.S.) Johannes Ahtzel, als notariar
 Testaments-Junge.

(L.S.) Johann Jacob Ahtzel, als notariar,
 ein Testaments-Junge.

Das

Das nachfolgende Actus testandi in meine da unter,
 zueinsten Notarab Geymerrat, darsint ick geschehen
 Hauptzeit, besonders mit gantere Verabreichung der Forderung
 der Handlung, auch unter nachmaligen Incognition von
 Hund und Dingel, sorgese vor Ditten der Ch. J. Graun
 Notarab als die siben besonders abetantur beschrant
 Fungen, sey vollzogen worden, zuehstien siben dars
 auch beschein sub fide notariall. darsauf am
 Millenach den 25. April 1810.

L. S.
 not.

Laal Wilhelm Cordier
 darsin unmittelbare darsantlich
 geschehene Notarab

Verleihen.

Ich erklere in dem Handbuche, darselbigen Linnemann
 den 30. Jan. 1810. und den 11. März 1810. sime zu meinem
 Vorteil, auch darsen Hause bestehende, Insektkapital, sime
 geschehen und darsfaller als bezahlet darsstellt haben, mein Will
 aber ist, das die in Befolg dieser Bescheinung geschehen
 Befolgung der Insekt, in keine Weise eingekunt werden,
 so bestatige ich diese Bescheinung in diesem Testament.
 Fattal, darselben ich in Befolg das mir bei meinem Testa.
 ment de 25. April 1810. gemachten Nachbalt, unterworfen
 und darsgegenwartig haben, alle Fall als darsat,
 darsgestalt, das ich, dem Linnemann, das, 1810. dem,
 sime als darsbestatige Bescheinung darsbestatigen werden
 konnte, dars all darsat gebahren und uberkaffen werden
 musste.

unsern. Datum für den 26. Juli 1810.

(L. S.)

Herrn Carl Krümmen

Daß vorstehendes Testament. Bittet von H. J. Krümmen
Senator Krümmen durch vorstehende Proklamation in meinem
Gegensatz eigenhändig unterschrieben und besiegelt war,
dem gegen sein Jalecht nicht zu widersprechen, alle die Absicht
gemäß, hierdurch pflichtmäßig bekräftigt.

Datum für den 26. Juli 1810.

(L. S.)
Not.

Herrn Friedrich Rappert

Salva immutabilitate expressa

Notaria

Die von Melchior Linnemann in meinem dem 25. April
1810. vorstehenden Testament und dem dem 26. Juli 1810.
vorigen Testament zu Hilfe zugekommene Frau:
Hilke, nachmalig besitzend, nachmalig, in der Zeit,
nach d. 14. und abgedruckten Testament, Frau Jung,
willig und wohlbedachtlich, daß demselben nach dem Inhalt
von fünfzigtausend Thälern durch meinen Tod zu sein
meinem Erblasser ohne Abfindung, rückbezahlt werden.
Datum für den 27. Aug. 1810.

(L. S.)

Herrn Carl Krümmen

Daß die Absicht haben die Frau Senator Herrn
Carl Krümmen die vorstehende Testamentbeilage,
eigenhändig gemacht und unterschrieben und besiegelt habe,
Jalecht nicht hindurch sein nicht besonders zu sei,
sichem sub fide notariati bekräftigt.

Datum für den 27. Aug. 1810.

(L. S.)
Not.

Herrn Wilhelm Cordier

Salva immutabilitate expressa

expressa Notaria

Dem Herrn Dr. Altmühlers da seit sechs Jahren mein
 Ouzel ist, soll, da er mich nach seiner Besorgung gerichtet
 hat, sein von ihm beauftragt, rathend, das Honorar, wie sich von
 selbst versteht, bezahlt werden, sich anzuwenden, ich aber,
 zum Besonderen meine Dankbarkeit eine Summe von fünf,
 zig Thlr Carolus a 11 fl. welche ihm wie nachher und mit
 dem Tode in Gold rückzugeben sind. Aufwärtlich habe ich
 Ihnen in Bezug auf d. 14. Monat am 25. April dieses
 Jahres nachstehende Beschlüsse gefertigten Zettel, den ich
 von Antwerpen durch Herrn Hariden lassen, und gestrichene
 Durchsichtung eigensündig unterzeichnen und besiegelt.
 Antwerpen am den 5. Sept. 1810.

(L. S.)

Johann Carl Leuninger

Ich erlaube mir, daß der Melchior Limmemann mit sechs
 Jahren hindurch ausschließliche Dienste geleistet hat, und
 mich nachträglich zu leisten verpflichtet, bestellige ich in
 Bezug auf d. 14. Monat am 25. April 1810. nachstehende
 Beschlüsse, nicht nur die am 26. Juli und 27. August dieses
 Jahres zu seinen Gunsten rückgefertigte Beschlüsse.
 Zettel, sondern ich anordnen auch, daß alle d. d. d. d.
 nicht nur ich ihm, Beschlüsse, oder Legationische Züge,
 irgend was er von mir nachher, auch seine
 schliche Kinder oder haben übergeben und diesen zu,
 gut kommen.

Antwerpen am den 16. Sept. 1810.

(L. S.)

Johann Carl Leuninger

